

Stand: 17.06.2026 08:38:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8757

"Erweiterung des Kreises der Blaulichtberechtigten auf Fachberater, insbesondere FachberaterABC"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8757 vom 27.10.2025



## **Anfragen zum Plenum**

(zur Plenarsitzung am 29.10.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### **Verzeichnis der Fragenden**

Abgeordnete	Nummer der Frage
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Veräußerung der Immobilien in der Lazarettstraße 67 .....	20
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
Stellenabbau Finanzgericht München.....	38
<b>Baumann, Jörg (AfD)</b>	
Sperrung des Flughafens München wegen angeblicher Drohnensichtungen .....	4
<b>Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Freisinger Moos.....	43
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
Aktueller Stand der rechtlichen Auseinandersetzungen betr. Kontamination von Böden im Staatsbesitz / kommunalem Besitz aufgrund von PFOA-Belastungen im Landkreis Altötting.....	44
<b>Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Rechtsextreme Vorfälle auf dem Oktoberfest.....	5
<b>von Brunn, Florian (SPD)</b>	
Was konkret bringt der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zum Verbrennerverbot vom 24.10.2025 für Arbeitsplätze, Wettbewerbsfähigkeit und Klimaschutz? .....	40
<b>Bäumler, Nicole (SPD)</b>	
Modellversuch „Gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche endet nicht mit der vierten Klasse“.....	31
<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Neue Langsamfahrstellen zwischen München und Buchloe .....	21
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	

Erhöhung der Taschengeldsätze für Jugendliche in der Jugendhilfe .....	48
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Elektrifizierung des Dieselnetzes Allgäu .....	22
<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ukrainische Geflüchtete in Bayern.....	6
<b>Ebner-Steiner, Katrin (AfD)</b>	
Entwicklung der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII .....	49
<b>Fehlner, Martina (SPD)</b>	
Tempo 30 – Umsetzung Bund .....	7
<b>Feichtmeier, Christiane (SPD)</b>	
Erweiterung des Kreises der Blaulichtberechtigten auf Fachberater, insbesondere Fachberater ABC .....	8
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Starkschnee und Winterstürme in Bayern .....	45
<b>Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Planungskosten Neubau der Hochschule „European Campus Rottal-Inn“ .....	35
<b>Graupner, Richard (AfD)</b>	
Kosten für das Drohnenkompetenz- und -abwehrzentrum in Erding.....	9
<b>Grießhammer, Holger (SPD)</b>	
Zukunft der Liegenschaften Föhringer Ring 6 und Lazarettstraße 67 in München.....	23
<b>Gross, Sabine (SPD)</b>	
Angekündigte 100 konkrete Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Deregulierung im kommunalen Bereich .....	1
<b>Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Abrechnungsbetrug in Kranken- und Pflegeversicherung .....	54
<b>Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Olympiabewerbung – Finanzielle Beteiligung des Freistaates .....	10
<b>Jurca, Andreas (AfD)</b>	
Causa Erding – Bundeswehr/Polizei Gefecht .....	11
<b>Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Zeitplan für die Novelle des Bayerischen Rundfunkgesetzes.....	2
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Veräußerung der Immobilien ehemaligen Max-Planck-Instituts für Physik in München Föhringer Ring.....	24
<b>Köhler, Florian (AfD)</b>	
Fragen zu den Plänen zur Stilllegung von Gasnetzen und BioMeth-Einspeisung in Bayern .....	41
<b>Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
SEV Ingolstadt – Donauwörth .....	25
<b>Lipp, Oskar (AfD)</b>	
Fragen zu den geplanten Modellregionen für Bürokratieabbau in Bayern .....	3

<b>Löw, Stefan (AfD)</b>	
Pläne der Staatsregierung zur KI-Gesichtserkennung.....	12
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Wehrfähige ukrainische Männer in Bayern .....	13
<b>Mannes, Gerd (AfD)</b>	
Entwicklung von schweren Gewaltverbrechen in Bayern .....	14
<b>Meier, Johannes (AfD)</b>	
Fachkraftquote in bayerischen Kitas .....	50
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Machbarkeitsstudie Donautalbahn.....	26
<b>Müller, Ruth (SPD)</b>	
Personalsituation in staatlichen Forstbetrieben und -ämtern in Bayern .....	47
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Warum hat das StMWK keinen Beitrag für die Publikation Kulturrat beigesteuert? .....	36
<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Beweislastumkehr zur Bekämpfung von Geldwäsche .....	30
<b>Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gewalt gegen Frauen.....	15
<b>Rasehorn, Anna (SPD)</b>	
Weiteres Vorgehen zum Erhalt des Beleghebammensystems.....	55
<b>Rauscher, Doris (SPD)</b>	
Staatlich geförderte Familienerholung .....	51
<b>Rinderspacher, Markus (SPD)</b>	
Bahnausbau Region München.....	27
<b>Roon, Elena (AfD)</b>	
Gebärdensprachendolmetscher.....	52
<b>Scheuenstuhl, Harry (SPD)</b>	
Einhaltung der Kostenrichtwerte durch Kommunen .....	39
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Waldbrandbekämpfung im Landkreis Freyung-Grafenau.....	16
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Reaktivierung des nördlichen und südlichen Teils der Staudenbahn .....	28
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Immobilien des ehemaligen Max-Planck-Instituts.....	29
<b>Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gefährliches Kommunikationsversagen und scharfe Schussabgabe anlässlich der Übung „Marshall Power“ der Bundeswehr .....	17
<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Islamischer Staat (IS) in Dillingen a.d.Donau .....	18
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	

Stand der Förderzusage für das Bildungszentrum Bamberg: Baufachliches Gutachten.....	42
<b>Dr. Strohmayer, Simone (SPD)</b>	
Klassengrößen in Grundschulen im Schuljahr 2025/2026.....	32
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Arbeit des Bayerischen Klimarates und des Koordinierungsstabes Klimaschutz.....	46
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Gründe, Umfang und zeitliche Festlegung der geänderten Regelung zu Anlassbeurteilungen für Lehrkräfte in Leitungsfunktionen.....	33
<b>Waldmann, Ruth (SPD)</b>	
Ehrenamtliche Fahrdienste .....	53
<b>Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Fachliche Prüfung des sogenannten Kräutergartens durch die Untere Denkmalschutzbehörde Dachau .....	37
<b>Winhart, Andreas (AfD)</b>	
Mögliche Kosten und Haushaltsbelastungen durch die NATO-Übung „Marshall Power“ .....	19
<b>Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Unterrichtsversorgung in Bayern: Entwicklung und Einsatz der Mobilien Reserve.....	34

## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was genau sind die 100 konkreten Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Deregulierung in den Bereichen Bauen, Förderrecht, Soziales und Kommunalstruktur, über die die Staatsregierung im Anschluss an ihre Kabinettsitzung vom 21.10.2025 informiert hat (siehe auch Pressemitteilung der Staatskanzlei Nr. 302, bitte um konkrete Auflistung der einzelnen 100 Maßnahmen), welche Gesetzesstellen bzw. möglicherweise weitere Rechtsvorschriften betreffen diese jeweils (bitte um vollständige Zitierung der jeweiligen Stellen) und wann wird die Staatsregierung diese Maßnahmen jeweils umsetzen?

### Antwort der Staatskanzlei

Die Einsetzung der Kommission zur Überprüfung staatlicher Standards für Kommunen wurde im Rahmen der Gespräche des Finanzministers mit den kommunalen Spitzenverbänden zum kommunalen Finanzausgleich 2025 vereinbart. Aufgabe der Kommission war, als Grundlage der Gespräche zum kommunalen Finanzausgleich 2026 Vorschläge zur Entlastung der Kommunen zu sammeln, zu bewerten und Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten. Die Gespräche zum Kommunalen Finanzausgleich stehen vor dem Abschluss, eine Liste wird im Internet veröffentlicht.

2. Abgeordnete  
**Sanne**  
**Kurz**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Zeitplan verfolgt sie bezüglich einer – beispielsweise vor dem Hintergrund des Anpassungsbedarfs resultierend aus dem Reformstaatsvertrag oder vor dem Hintergrund der Anpassung der zu entsendenden Mitglieder der Gremien, insbesondere mit Blick auf das sogenannte „ZDF-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 2013 – notwendigen Evaluierung und Novellierung des Bayerischen Rundfunkgesetzes, insbesondere hinsichtlich der parlamentarischen Befassung und Zuleitung an das Parlament, wann sind im Zuge von Evaluation und Novelle die Konsultationen und Verbändeanhörungen geplant und welche Verbände, Gewerkschaften, Institutionen und sonstigen Akteurinnen und Akteure wurden oder werden konsultiert bzw. sind für die Konsultation eingeplant?

#### **Antwort der Staatskanzlei**

Das Bayerische Rundfunkgesetz ist insbesondere vor dem Hintergrund des voraussichtlich am 01.12.2025 in Kraft tretenden Reformstaatsvertrags (7. Medienänderungsstaatsvertrag) zu novellieren. Maßgebliche Regelungen, insbesondere die Reduktion der ARD-Hörfunkangebote, treten allerdings erst zum 01.01.2027 in Kraft. Die Staatsregierung wird rechtzeitig einen Gesetzentwurf im üblichen Verfahren dem Landtag zuleiten. Das Verfahren zur Überprüfung der Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrates und des Medienrates wird Teil der Gesetzesnovelle sein. Die Beratungen der Staatsregierung zum Gesetzentwurf sind noch nicht abgeschlossen.

3. Abgeordneter  
**Oskar  
Lipp**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es sich bei den von ihr geplanten Modellregionen in jedem Regierungsbezirk, in denen landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt und bürokratische Abläufe erprobt werden sollen, um Reallabore im Sinne des von der Bundesregierung ausgearbeiteten Gesetzentwurfs „zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens (Reallabore-Gesetz – ReallaboreG)“, das sich derzeit in der zweiten Lesung im Bundestag befindet, handelt, welche konkreten Erleichterungen für Unternehmen und Bürger diese Modellregionen vorsehen (insbesondere, ob diese ausschließlich auf Landesrecht oder auch auf Bundes- bzw. EU-Vorgaben abzielen – bitte auflisten) und welche Kriterien sollen dem Auswahlprozess der Modellregionen pro Regierungsbezirk zugrunde liegen?

#### **Antwort der Staatskanzlei**

Bei dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erprobung von Innovationen in Reallaboren und zur Förderung des regulatorischen Lernens (Reallabore-Gesetz – ReallaboreG) handelt es sich um ein bundesgesetzliches Vorhaben, zu dem die Bayerische Staatsregierung keine Auskunft geben kann.

Im Freistaat Bayern können Modellregionen die fortlaufenden massiven Bürokratieabbaumaßnahmen der Staatsregierung ergänzen, indem – gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und unter Wahrung der Hoheitsrechte der Kommunen – zusätzliche Handlungsspielräume für mehr Eigenverantwortung und zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen eröffnet werden. Die Staatsregierung prüft daher, wie die rechtlichen Voraussetzungen für Modellregionen geschaffen werden können. Dem Ergebnis der Prüfung kann nicht vorgegriffen werden.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

4. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass Anfang Oktober 2025 der Flughafen München an zwei Tagen wegen angeblicher Drohnensichtungen vorübergehend gesperrt wurde, frage ich die Staatsregierung, wie viele Drohnen sich tatsächlich am ersten Tag beleg- und beweisbar am Flughafen befunden haben, wie viele Drohnen sich am zweiten Tag, nachdem die Drohnenerkennung vor Ort war, beleg- und beweisbar am Flughafen befunden haben (bitte Nennung der Zahl der jeweils nachgewiesenen Drohnen) oder ob es sich bei den angeblich gesichteten Flugobjekten auch um andere Luftfahrzeuge gehandelt hat?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Sowohl am 02.10.2025 als auch am 03.10.2025 kam es über einen längeren Zeitraum sowie in mehreren großen Bereichen des Flughafens München zu Berichten über Drohnensichtungen durch verschiedene Personen. Überschneidungen bei den einzelnen Drohnensichtungen können ebenso wenig ausgeschlossen werden wie eventuelle Verwechslungen mit anderen Luftfahrzeugen. Aus diesem Grund können diesbezüglich auch keine konkreten Zahlen benannt werden. Ergänzend wird auf die bisherigen Plenar- und Ausschussbehandlungen verwiesen.

5. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung angesichts zahlreicher Presseberichte über eine Banneraktion der Identitären Bewegung und Polizeieinsätzen wegen des Zeigens verfassungswidriger Kennzeichen und Symbole während des Oktoberfestes, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über rechtsextreme Vorfälle und Straftaten während des diesjährigen Oktoberfestes vor, in wie vielen Fällen wurde Anzeige wegen einschlägiger Straftaten nach § 86a Strafgesetzbuch (StGB) oder nach § 130 StGB gestellt und wie haben sich die Zahlen rechtsextremer Vorfälle auf dem Oktoberfest im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Es wird darauf hingewiesen, dass im KPMD-PMK lediglich politisch motivierte Straftaten abgebildet werden. Vorfälle, die keinen Straftatbestand erfüllen, werden somit nicht im KPMD-PMK erfasst.

Eine zentrale Beauskunftung der politisch motivierten Straftaten aus dem KPMD-PMK, die während des diesjährigen Oktoberfestes begangen wurden, kann zum jetzigen Stand noch nicht erfolgen. Auf Grund von Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt eine unterjährige Beauskunftung nur quartalsweise.

In den Jahren 2020 und 2021 fand das Oktoberfest aufgrund der Coronapandemie nicht statt, daher wurden für einen Vergleich der Vorjahre die Tatjahre 2022 bis 2024 herangezogen.

In den Jahren 2022 bis 2024 wurden keine rechtsextremistischen Straftaten mit Tatort Theresienwiese im Zeitraum des jeweiligen Oktoberfestes im KPMD-PMK erfasst.

6. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ukrainische Geflüchtete halten sich aktuell in Bayern auf (bitte nach den monatlichen Zugangszahlen in den Jahren 2024 und 2025 auflisten und nach Regierungsbezirken und Unterbringungsformen sowie Alter und Geschlecht aufschlüsseln), wie viele ukrainische Geflüchtete, die sich in Bayern aufhalten, erhalten Unterstützungsleistungen nach dem Zweitem Buch Sozialgesetzbuch und wie viele ukrainische Geflüchtete arbeiten in Bayern?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aktuell (Stand 19.10.2025) sind rd. 192 100 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Ausländerzentralregister registriert und in Bayern aufhältig.

Zum 01.01.2024 waren es rd. 158 700, zum 31.12.2024 rd. 178 900, was einem Zuwachs der im Ausländerzentralregister erfassten Anzahl an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine von rd. 20 200 Personen entspricht. Der Zuwachs im Jahr 2025 beträgt bis zum 19.10.2025 rd. 13 200 Personen.

Anzahl laut Ausländerzentralregister in Bayern registrierte ukrainische Staatsangehörige zum Stichtag 07.01.2024:

nach Altersgruppe	männlich	weiblich	divers	unbekannt	Summe
unter 1 Jahr	581	576		1	1 158
1 bis 2 Jahre	1 894	1 808		3	3 705
3 bis 5 Jahre	3 644	3 448	1	15	7 108
6 bis 11 Jahre	9 568	9 293	1	25	18 887
12 bis 13 Jahre	3 291	3 130		5	6 426
14 bis 17 Jahre	6 496	5 971	2	11	12 480
18 bis 26 Jahre	7 089	10 702	1	22	17 814
27 bis 63 Jahre	24 233	51 795	6	82	76 116
64 Jahre und älter	4 400	10 665	4	16	15 085
Alter unbekannt	2	1			3
Summe	61 198	97 389	15	180	158 782

Anzahl laut Ausländerzentralregister in Bayern registrierte ukrainische Staatsangehörige zum Stichtag 05.01.2025:

nach Altersgruppe	männlich	weiblich	divers	unbekannt	Summe
unter 1 Jahr	613	586		7	1 206
1 bis 2 Jahre	1 797	1 680		4	3 481
3 bis 5 Jahre	3 539	3 434	1	11	6 985
6 bis 11 Jahre	9 846	9 382		25	19 253
12 bis 13 Jahre	3 594	3 396		3	6 993
14 bis 17 Jahre	7 803	6 534	1	12	14 350
18 bis 26 Jahre	10 033	12 285	1	18	22 337

27 bis 63 Jahre	29 772	56 672	2	82	86 528
64 Jahre und älter	5 297	12 577	4	20	17 898
Alter unbekannt	1				1
Summe	72 295	106 546	9	182	179 032

Anzahl laut Ausländerzentralregister in Bayern registrierte ukrainische Staatsangehörige zum Stichtag 19.10.2025:

nach Altersgruppe	männlich	weiblich	divers	unbekannt	Summe
unter 1 Jahr	609	541		2	1 152
1 bis 2 Jahre	1 738	1 638		5	3 381
3 bis 5 Jahre	3 450	3 375	1	6	6 832
6 bis 11 Jahre	9 743	9 238		26	19 007
12 bis 13 Jahre	3 797	3 598		6	7 401
14 bis 17 Jahre	8 283	6 833	1	11	15 128
18 bis 26 Jahre	14 352	13 571	3	17	27 943
27 bis 63 Jahre	32 379	59 296	2	70	91 747
64 Jahre und älter	5 810	13 690	4	20	19 524
Alter unbekannt	1			1	2
Summe	80 162	111 780	11	164	192 117

Eine weitergehende statistische Auswertung (monatliche Verlaufsentwicklung, Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken und Unterbringungsformen) liegt nicht vor und kann in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht geleistet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Ausländerzentralregister um eine Bestands- und keine Verlaufsstatistik handelt. Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des Ausländerzentralregisters als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbesondere S. 13/14) verwiesen.

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gibt es in Bayern 85 590 regelleistungsberechtigte Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit (Stand: Juni 2025). In Bayern sind zudem 59 100 Ukrainer beschäftigt, davon 50 900 sozialversicherungspflichtig sowie 8 200 ausschließlich geringfügig (Hochrechnung BA für Juli 2025). Da die Statistik lediglich auf die Staatsangehörigkeit abstellt, fallen darunter alle Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, wie viele hiervon Geflüchtete sind, ist nicht ersichtlich.

7. Abgeordnete  
**Martina Fehner**  
(SPD)
- Nachdem mit Inkrafttreten der novellierten Straßenverkehrsordnung am 05.07.2024 die Kommunen deutlich mehr Möglichkeiten bei der Anordnung von Verkehrsmaßnahmen durch das Bundesgesetz erhalten haben, um den Straßenverkehr zu gestalten, und so die Anordnung einer Beschränkung auf Tempo 30, unter anderem in Bezug auf hochfrequentierte Schulwege und Spielplätze, einfacher wird, frage ich die Staatsregierung, wann ist mit der angekündigten weitergehenden Handreichung der Staatsregierung an die Landratsämter zur Umsetzung der novellierten Straßenverkehrsordnung mit der Möglichkeit zu Geschwindigkeitsbegrenzung zu rechnen, welche Aspekte sollen durch die Handreichung konkretisiert werden und welche Gründe sind ursächlich dafür, dass diese Handreichung auch 15 Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes noch nicht ergangen ist und entsprechend eine Umsetzung von Bundesrecht in den Kommunen verzögert wird?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Auf die Antworten der Staatsregierung zu den Anfragen zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus Böhler zu den Plenarsitzungen am 24.06.2025 (Drs. 19/7276, Frage 6) und am 21.10.2025 (Drs. 19/8609, Frage 2) wird verwiesen.

8. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)
- Nachdem das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den Führungskräften der Feuerwehr in dem Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ausdrücklich empfiehlt, sich „im Einsatz fachlich“ durch einen Fachberater ABC beraten zu lassen, dieser Personenkreis jedoch – wie andere Berater auch – nicht als blaublichtberechtigt geführt wird, frage ich die Staatsregierung, ob der korrekte Feuerwehreinsatz bei Chemieunfällen und Bränden als zeitkritisch zu bewerten ist, falls ja, wann angedacht ist, den Personenkreis der Fachberater in den Kreis der Blaublichtberechtigten aufzunehmen und falls nein, wie aus Sicht der Staatsregierung sichergestellt werden soll, dass die Fachberater, deren Beratung ausdrücklich empfohlen wird, ohne Zeitverzögerung mit dem eigenen Pkw zum Einsatzort zeitkritischer Einsätze gelangen können?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach der Vorbemerkung der gemeinsamen Anwendungshinweise des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zum Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Straßenverkehrs-Ordnung – StVO (AH-StVO), betreffend Sonderrechte und Sonderwarneinrichtungen für private Kraftfahrzeuge von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (§§ 52, 55 StVZO mit §§ 35, 38 StVO), ist die Ausstattung von Kraftfahrzeugen mit Sonderwarneinrichtungen (Einsatzhorn und blaue Blinklichter) auf Einsatz- und Kommando-Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes beschränkt.

In Einzelfällen kann auf Antrag auch ein privates Kraftfahrzeug des berechtigten Personenkreises mit Sonderwarneinrichtungen ausgestattet werden. Die Anzahl von privaten Kraftfahrzeugen und die technische Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen sind dabei auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Eine „Inflationierung“ solchermaßen ausgerüsteter Privatkraftfahrzeuge ist zu vermeiden. Die mit dem Gebrauch von Sonderwarneinrichtungen verbundenen schwerwiegenden Unfallgefahren, auch die Gefahr schwerster Unfälle, sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Es besteht kein Erfordernis, zusätzlich zu den Gefahrgut-Kreisbrandmeisterinnen und -meistern bzw. Gefahrgut-Stadtbrandmeisterinnen und -meistern, weitere Fachberater ABC in den berechtigten Personenkreis für die Blaublichtberechtigung nach der AH-StVO aufzunehmen oder sie mit Blaublicht auszustatten. Der erste Zugriff an der Einsatzstelle obliegt den besonderen Führungsdienstgraden der Feuerwehr, die zunächst die Lageeinschätzung und erste Einsatzmaßnahmen vornehmen. Bei Bedarf werden die oben genannten Gefahrgut-Kreisbrandmeisterinnen bzw. -meister oder Gefahrgut-Stadtbrandmeisterinnen bzw. -meister hinzugezogen, über die in der Regel alle Landkreise und kreisfreien Städte verfügen. Deren Aufgabe ist die Unterstützung in allen Fragen des Bereichs ABC/CBRN für die Feuerwehren im jeweiligen Landkreis oder der Stadt. Um blaublichtberechtigt zu sein, müssen sie nicht in die Alarmierungsplanung eingebunden sein. Vielmehr reicht es nach Nr. 2.1.2 der AH-StVO ausnahmsweise, wenn sie gegenüber dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten regelmäßig nur beratend tätig sind. Damit wird der besonderen Bedeutung der ABC-Bekämpfung und der Notwendigkeit, schnell fachliche Unterstützung am Einsatzort sicherzustellen, bereits Rechnung getragen.

9. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten fallen als Anschubfinanzierung und laufende Kosten pro Jahr für das neue Drohnenkompetenz- und -abwehrzentrum (DKAZ) in Erding an, mit welchen Waffen sollen künftig Drohnen in Bayern von der Polizei bekämpft werden und mit welchen Waffen sollen Abwehdrohnen ausgestattet werden?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Durch die Bayerische Polizei wurde eine Task Force „Drohnenkompetenz- und -abwehrzentrum (DKAZ)“ eingerichtet, die den Aufbau des DKAZ vorantreibt.

Zum jetzigen Zeitpunkt können weder Angaben zu Kosten noch zu künftigen Einsatzmitteln gemacht werden.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass die Mittelausstattung für den Aufbau und Betrieb des DKAZ dem laufenden Verfahren zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/2027 vorbehalten ist.

10. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem sich die Stadt München nach dem gewonnenen Ratsbegehren für Olympische Sommerspiele 2036, 2040 oder 2044 bewerben wird und für eine Bewerbung sämtliche Kostenfragen geklärt sein müssen, frage ich die Staatsregierung, welche Kosten/Förderungen der Freistaat übernimmt (bitte auch die jeweiligen Haushaltsposten darlegen und den jeweiligen Haushalt benennen), insbesondere bezüglich aller von mir in der Anfrage zum Plenum auf Drs. 19/7531 abgefragten Projekte (deren Umsetzung öffentlich im Zusammenhang mit der Olympiabewerbung genannt wurden), mit welchen Kosten die Staatsregierung für die Förderung des Wohnungsbaus in München (z. B. Olympisches Dorf) und der Umsetzung der Barrierefreiheit jeweils in ganz Bayern (bei der Umsetzung wurde öffentlich im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen genannt) für den Freistaat rechnet (bitte auch die jeweiligen Haushaltsposten darlegen und den jeweiligen Haushalt für diese Kosten benennen) und welche konkreten Projekte bei der Förderung des Breitensports und der Umsetzung der Barrierefreiheit nun oder zukünftig (bitte Zeitplan nennen) umgesetzt werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Mit dem positiven Ergebnis des Bürgerentscheids hat die Münchner Bewerbung im nationalen Auswahlverfahren des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB) nach „Entscheidungsstufe 1“ (Erfüllung operativer Mindestanforderungen des eingereichten Bewerbungskonzepts) nun auch „Entscheidungsstufe 2“ (erfolgreiche Durchführung eines Referendums) des sog. „3-Stufen-Plans“ bestanden. Das eindeutige Votum der Münchner Bürgerinnen und Bürger für eine Olympiabewerbung ist ein starkes Signal und zugleich ein klarer Auftrag, die Bewerbung weiterzuverfolgen und in die weiteren Planungen einzusteigen.

Ungeachtet des Münchner Bürgerentscheids wird der DOSB die finale Entscheidung darüber, welche der innerdeutschen Bewerbungen am internationalen Wettbewerb des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) teilnehmen wird („Entscheidungsstufe 3“), im Herbst 2026 treffen. Die Bewerbung befindet sich weiterhin in einer frühen Phase und das Konzept wird nun – wie im Bewerbungsprozess vorgesehen – mit den maßgeblichen Beteiligten weiterentwickelt.

Eine konkrete Bezifferung aller in Zusammenhang mit der Olympiabewerbung stehenden Maßnahmen sowie die genaue Darlegung der finanziellen Beteiligung des Freistaats Bayern sind somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin verfrüht. Ergänzend wird auf die entsprechende Antwort zur Anfrage des Fragestellers zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 27. KW 2025 (Drs. 19/7531, Frage 11) verwiesen.

11. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zu dem Schusswaffeneinsatz zwischen Polizei und Bundeswehr im Rahmen der Übung „Marshal Power 2025“ im Landkreis Erding vorliegen, wie es zu der offenbar fehlenden Abstimmung zwischen den beteiligten Sicherheitskräften kommen konnte und welche Maßnahmen sie ergreift, um vergleichbare Vorfälle künftig zu verhindern?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Umstände des polizeilichen Schusswaffengebrauchs im Kontext der Bundeswehrübung „Marshal Power“ sind Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Landshut. Zum konkreten Einsatzablauf und dem gegenständlichen Vorfall kann daher keine Auskunft gegeben werden.

Für die Anmeldung von Übungen und Manövern der Streitkräfte gelten die Vorschriften des Dritten Teils des Bundesleistungsgesetzes (BLG), namentlich die Anmeldepflicht nach § 69 BLG. Diese Regelungen sind für den Freistaat in der Manöverbekanntmachung konkretisiert. Über den bislang festgestellten Informationsfluss hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit Pressemitteilung vom 27.10.2025 (PM 387/2025) informiert. Hierauf wird verwiesen. Ergänzend hat das StMI am 28.10.2025 gegenüber der dpa noch mitgeteilt, dass das Kommunikationsdefizit offenkundig nicht bei der Regierung oder der Polizei lag.

Der Start des ersten Übungsszenarios der Bundeswehr war für den 23.10.2025 angekündigt. Als am Abend des 22.10.2025 über Notruf die Mitteilung über eine bewaffnete Person einging und eine Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr seitens des zuständigen Feldjägerregiments zunächst explizit verneint wurde, musste die Polizei von einer Echtlage ausgehen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei mit der Bundeswehr erweist sich als eng und vertrauensvoll. Zur Optimierung der Zusammenarbeit bei künftigen Übungen werden neben einer schnellen und umfassenden Nachbereitung des Geschehens interne Kommunikationswege optimiert, Informationsketten verbessert und die Abstimmung insgesamt intensiver koordiniert. Dies gilt auch, um Medien sowie die Öffentlichkeit umfassend und transparent über künftige Übungen in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu sensibilisieren.

12. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Regelungen sind von den in der Sitzung des Kabinetts am Dienstag, dem 21.10.2025, beschlossenen Erleichterungen im Bereich Datenschutz (insbesondere bei der Videoüberwachung, KI-Anwendung und bei automatisierten Abrufverfahren) voraussichtlich konkret betroffen, welche konkreten Anwendungsfälle hat hier die Staatsregierung konkret im Sinn und inwiefern stehen die geplanten Erleichterungen für die Einführung einer KI-Gesichtserkennung im Einklang mit geltenden Gesetzen und Verordnungen zum Datenschutz (bitte auch auf Bundesgesetze und EU-Vorschriften eingehen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die in der Kabinettsitzung vom 21.10.2025 beschlossenen Erleichterungen im Bereich Datenschutz stehen in keinerlei Zusammenhang mit KI-Gesichtserkennung, sondern haben Erleichterungen gerade auch für Kommunen im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) zum Ziel:

Hierzu soll beispielsweise die Regelung zur Videoüberwachung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben praxisgerecht überarbeitet werden. Die Erforderlichkeit für die (kommunale) Aufgabenerfüllung soll im Vordergrund stehen.

Weiter soll für Behörden die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklung von KI mit geringer Eingriffstiefe auf Grundlage von Art. 6 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zugelassen werden, soweit entsprechende Schutzmechanismen vorgesehen sind.

Automatisierte Abrufverfahren sind schon bisher nach Art. 7 BayDSG zulässig. Durch die angedachte Vereinfachung soll verdeutlicht werden, dass automatisierte Abrufverfahren im digitalen Zeitalter die Regel und nicht die Ausnahme sein sollen; damit wird auch das Once-Only-Prinzip gestärkt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich alle genannten Vorhaben noch auf Ebene der Entwurfserstellung und damit deutlich im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens befinden.

13. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele männliche Staatsangehörige der Ukraine im wehrfähigen Alter (zwischen 18 und 63 Jahren) befinden sich zum jetzigen Zeitpunkt in Bayern, wie hat sich diese Zahl seit Jahresbeginn verändert und mit welchen Kosten (z. B. Unterbringung, soziale Leistungen, Integrationsmaßnahmen) rechnet die Staatsregierung für diese Personengruppe für den Zeitraum des laufenden Jahres?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Anzahl der in Bayern registrierten männlichen ukrainischen Staatsangehörigen zwischen 18 und 63 Jahren beträgt zum Stichtag 19.10.2025 laut Ausländerzentralregister 46 731 Personen.

Die Anzahl der in Bayern registrierten männlichen ukrainischen Staatsangehörigen zwischen 18 und 63 Jahren betrug zum Stichtag 05.01.2025 39 805 Personen. Die Anzahl dieser Personengruppe in Bayern hat sich seit Jahresbeginn somit um 6 926 Personen erhöht.

Bezüglich der Kosten liegt keine detaillierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung vor. Eine solche ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

14. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich in Bayern die Zahlen schwerer Gewaltverbrechen (Körperverletzung, Straftaten gegen das Leben sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) seit 2015 entwickelt (bitte prozentuale Veränderung für jedes Jahr angeben), wie haben sich die Fallzahlen der o. g. Delikte bei Tätern unter 14 Jahren entwickelt und welche gesellschaftlichen Entwicklungen sind nach Kenntnis der Staatsregierung ursächlich für die entsprechende Veränderung der Zahlen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Fragen zur Kriminalitätsentwicklung werden grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beantwortet. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Hellfeld). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. „Schwere Gewaltverbrechen“ stellen keinen expliziten, validen Rechercheparameter für Auswertungen in der PKS dar. Der Summenschlüssel der Gewaltkriminalität kommt dem jedoch nahe.

Zur Definition, der Zahl und der Entwicklung der Fälle von Gewaltkriminalität wird auf den Pressebericht anlässlich der Pressekonferenz zur Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik Bayern 2024 verwiesen.<sup>1</sup>

Nachdem die Zahl der Fälle von Gewaltkriminalität mit Tatverdächtigen unter 14 Jahren im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 ohne signifikante Veränderung stagnierte, ist seit 2021 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen.

Die kriminalstatistischen Entwicklungen werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben einer echten Kriminalitätsänderung kommen hier insbesondere Veränderungen bei den Erfassungskriterien oder der Anzeigebereitschaft, der polizeilichen Kontrollintensität bzw. -präsenz (vgl. Lüchow-Dannenberg-Syndrom) und eine Änderung des Strafrechts in Frage.

Monokausale Erklärungsansätze greifen regelmäßig zu kurz. Als für einen Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Gewaltkriminalität mitverantwortlich ist die steigende gesellschaftliche Sensibilität gegenüber Gewalt jedweder Art zu benennen. Diese zeigt sich beispielsweise durch Anpassungen des Strafrechts (z. B. Sexualstrafrechtsreformen) oder durch eine veränderte Anzeigebereitschaft als Folge der umfangreichen Präventionskampagnen und der damit einhergehenden Sensibilisierung auch für den Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität.

<sup>1</sup> S. 28/29; [https://www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/250321\\_pks\\_pressebericht\\_2024.pdf#page=30](https://www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/250321_pks_pressebericht_2024.pdf#page=30)

15. Abgeordnete  
**Julia Post**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen in Bayern wurden im Jahr 2024 und 2025 (bis Oktober) laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) durch Partner, Ex-Partner, Lebensgefährten, Ehemänner oder Familienmitglieder Opfer von Straftaten gegen das Leben, wie viele Frauen in Bayern erlebten im Jahr 2024 und 2025 (bis Oktober) laut PKS sexualisierte Gewalt und wie ist die derzeitige Auslastung in den Frauenhäusern in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2025 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

Die Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“ stellt keinen expliziten validen Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung erlauben würde. Ersatzweise wurden daher die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (PKS-Deliktsschlüssel 100000) herangezogen und ausgewertet.

Häusliche Gewalt beinhaltet nach bundeseinheitlicher Definition alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Partnerschaftliche Gewalt beinhaltet Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften.

Innerfamiliäre Gewalt beinhaltet Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Eheleute, Partnerschaft)“ erfasst wurden. Dies sind Kinder (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkel (auch Ur- und Urenkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Urgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter, sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin sowie Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, auch mit der Vorsilbe Halb-).

In der PKS wurden im Berichtsjahr 2024 im Bereich „partnerschaftlicher Gewalt“ 52 weibliche Opfer bei den Straftaten gegen das Leben (PKS-Deliktsschlüssel: 000000) und 578 weibliche Opfer bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (PKS-Deliktsschlüssel: 100000) erfasst.

Im Bereich „innerfamiliärer Gewalt“ wurden 2024 bei den Straftaten gegen das Leben 21 weibliche Opfer und bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 439 weibliche Opfer registriert.

Im PKS-Berichtsjahr 2024 wurden in Bayern insgesamt 8 876 Opfer (1 286 männliche Opfer, 7 590 weibliche Opfer) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst.

Für das Jahr 2025 liegen bislang noch keine Auslastungszahlen zu den Frauenhäusern in Bayern vor. Die aktuellsten verfügbaren Daten stammen aus dem Jahr 2024. Im Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Auslastung der staatlich geförderten Frauenhäuser bayernweit 81,75 Prozent. Die Auslastung nach Regierungsbezirken stellte sich wie folgt dar:

- Oberbayern: 82,82 Prozent
- Niederbayern: 78,65 Prozent
- Oberpfalz: 88,70 Prozent
- Oberfranken: 80,33 Prozent
- Mittelfranken: 93,26 Prozent
- Unterfranken: 76,12 Prozent
- Schwaben: 68,32 Prozent

Darüber hinaus gibt es in Bayern auch Frauenhäuser, die nicht staatlich gefördert werden. Zu deren Auslastung liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

16. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie begründet sie bei der stetig steigenden Waldbrandgefahr durch die wissenschaftlich anerkannten Temperaturerhöhungen mit gleichzeitiger abnehmender Bodenfeuchte die Nichtvergabe eines Spezialfahrzeuges GFFF-V (Ground Forest Fire Fighting with Vehicles) für die Bekämpfung von Waldbränden an den fachlich priorisierten Basisstandort am Rand des Einsatzgebietes Nationalpark Bayerischer Wald im Landkreis Freyung-Grafenau, wie wird sie zukünftig mit den ansteigenden Kleinbrandherden – beispielsweise durch Wild-Camper – prophylaktisch umgehen und welche Gerätschaften können den Feuerwehren im Landkreis Freyung-Grafenau zur akuten Waldbrand-Bekämpfung als Ersatz für die aktuelle Nichtvergabe angeboten werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Brandschutz ist nach Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis. Nach Art. 1 Abs. 2 BayFwG haben die Gemeinden dazu in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. In diesen Aufgabenbereich fällt auch der Umgang mit Kleinbrandherden sowie der Wald- und Vegetationsbrandschutz.

Der Freistaat hat sich entschieden, die für die Unterstützung im EU-Katastrophenschutzmechanismus beschafften Waldbrandlöschfahrzeuge bei gemeindlichen Feuerwehren zu stationieren. Die insgesamt acht Fahrzeuge in Bayern stellen die Grundausstattung für zwei sogenannte G-FFF-V-Einheiten (Ground Forest Firefighting with Vehicles) dar. Diese G-FFF-V-Einheiten werden durch die Staatliche Feuerweherschule Regensburg zentral für einen evtl. europäischen Einsatz verwaltet. Bis dahin dienen sie der Unterstützung gemeindlicher Feuerwehren. Um die Alarmierungszeit so kurz wie möglich zu halten, wurde entschieden, dass die angrenzenden Regierungsbezirke jeweils zwei der Waldbrandlöschfahrzeuge erhalten sollen.

Die Regierung von Niederbayern hat für die zwei ihr zugeteilten Fahrzeuge nach einem längeren internen Auswahlprozess, zu dem eine Gefährdungsbeurteilung, eine Ortsbesichtigung bei den in Frage kommenden Standorten und eine intensive Beratung mit den verantwortlichen Kreisbrandräten gehörte, sich für Standorte bei den Freiwilligen Feuerwehren Furthweiher, Gemeinde Hauzenberg (Landkreis Passau) und Viechtach, Stadt Viechtach (Landkreis Regen) entschieden. Diese beiden Vorschläge wurden dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgelegt.

Neben der Beschaffung der bereits erwähnten Waldbrandlöschfahrzeuge unterstützt der Freistaat die Gemeinden in der Waldbrand-Bekämpfung auch durch die Unterhaltung von Flughelfergruppen. Diese Feuerwehreinheiten sind an 17 Standorten in ganz Bayern stationiert und auf die Waldbrandbekämpfung aus der Luft mittels Hubschrauber spezialisiert. Die Ausstattung dieser Einheiten wird durch den Freistaat beschafft.

17. Abgeordneter  
**Florian Siekmann**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie konnte es im Kontext der Übung „Marshal Power“ zu den scharfen Schüssen der Polizei auf einen Soldaten der Bundeswehr kommen, welche relevanten Stellen, insbesondere Staatsministerien, Bayerische Polizei sowie deren Organisationsbereiche (Präsidien, Inspektionen, Einsatzzentralen, Stäbe usw.) mit Fokus auf das Polizeipräsidium Oberbayern Nord, Landkreise sowie Gemeinden wurden wann genau und von wem über die Übung sowie deren Details informiert?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Umstände des polizeilichen Schusswaffengebrauchs im Kontext der Bundeswehrübung „Marshal Power“ sind Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Landshut. Zum konkreten Einsatzablauf und dem gegenständlichen Vorfall kann daher keine Auskunft gegeben werden.

Für die Anmeldung von Übungen und Manövern der Streitkräfte gelten die Vorschriften des Dritten Teils des Bundesleistungsgesetzes (BLG), namentlich die Anmeldepflicht nach § 69 BLG. Diese Regelungen sind für den Freistaat in der Manöverbekanntmachung konkretisiert. Über den bislang festgestellten Informationsfluss hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit Pressemitteilung vom 27.10.2025 (PM 387/2025) informiert. Hierauf wird verwiesen. Im Übrigen hat das StMI am 28.10.2025 gegenüber der dpa noch mitgeteilt, dass das Kommunikationsdefizit offenkundig nicht bei der Regierung oder der Polizei lag.

Der Start des ersten Übungsszenarios der Bundeswehr war für den 23.10.2025 angekündigt. Als am Abend des 22.10.2025 über Notruf die Mitteilung über eine bewaffnete Person einging und eine Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr seitens des zuständigen Feldjägerregiments zunächst explizit verneint wurde, musste die Polizei von einer Echtlage ausgehen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei mit der Bundeswehr erweist sich als eng und vertrauensvoll. Zur Optimierung der Zusammenarbeit bei künftigen Übungen werden neben einer schnellen und umfassenden Nachbereitung des Geschehens interne Kommunikationswege optimiert, Informationsketten verbessert und die Abstimmung insgesamt intensiver koordiniert. Dies gilt auch, um Medien sowie die Öffentlichkeit umfassend und transparent über künftige Übungen in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu sensibilisieren.

18. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Nachdem ein 21-jähriger Mann zwischen dem 09.09. und 11.09.2025 an mehreren Abenden gegen 22 Uhr von einer Brücke auf die B 16 bei Dillingen a.d. Donau aus auf insgesamt 21 vorbeifahrende Autos gezielt haben soll, frage ich die Staatsregierung, welche Informationen liegen ihr zu dem Fall vor, wonach der junge Mann im Verdacht steht, die Tat im Sinne des sogenannten Islamischen Staates (IS) geplant zu haben, welcher Nationalität gehört der Tatverdächtige an und besteht aus Sicht der Staatsregierung die Gefahr, dass sich in der Region weitere Sympathisanten oder Unterstützer des IS befinden?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen soll der Beschuldigte im Zeitraum 09.09.2025 und 11.09.2025 im Bereich der B 16 bei Dillingen a.d. Donau mit einem Luftgewehr auf 22 willkürlich ausgewählte Fahrzeuge geschossen haben. Dabei sei es ihm darauf angekommen, schwere Autounfälle zu verursachen und Fahrzeuginsassen zu töten oder schwer zu verletzen. Im Bereich des Tatorts bestehen weder eine bauliche Trennung der beiden Fahrstreifen noch eine Geschwindigkeitsbegrenzung, so dass die Schüsse bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu großer Gefahr führten. Entgegen der Vorstellung des Beschuldigten kam es weder zu Unfällen noch zu Personenschäden, es entstanden jedoch Sachschäden an den Fahrzeugen. Bereits am 13.09.2025 gelang es Polizeikräften, den Verdächtigen in Tatortnähe vorläufig festzunehmen und die mutmaßliche Tatwaffe, ein frei erwerbbares Luftgewehr mit Zielfernrohr, sicherzustellen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg wurde er dem Ermittlungsrichter am Amtsgericht Augsburg vorgeführt, der Haftbefehl u. a. wegen des Verdachts des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, versuchter gefährlicher Körperverletzung sowie Sachbeschädigung erließ. Der Tatverdächtige, ein türkischer Staatsangehöriger, befindet sich seitdem in Untersuchungshaft in einer Justizvollzugsanstalt.

Da sich im Zuge der Ermittlungen Anhaltspunkte für einen extremistischen Tathintergrund ergaben, übernahm die Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), am 29.09.2025 das Verfahren und ermittelt seitdem zusammen mit dem polizeilichen Staatsschutz des Polizeipräsidiums Schwaben Nord in Augsburg. Die bisherigen Ermittlungsergebnisse deuten darauf hin, dass der Beschuldigte als Sympathisant der terroristischen Vereinigung des sog. „Islamischen Staats“ (IS) durch die Anschlagsserie „Ungläubige“ habe töten wollen. Da sich zudem die Anzahl an Verdachtsfällen von ursprünglich 6 auf nunmehr 22 erhöht hatte, beantragte die Generalstaatsanwaltschaft München einen erweiterten, an die neuen Erkenntnisse angepassten Haftbefehl gegen den Beschuldigten, nunmehr wegen versuchten Mordes. In Bezug auf weitere Unterstützer des sog. Islamischen Staats wird mitgeteilt, dass es sich hierbei um Gefährder im Sinne der bundesweit einheitlichen Definition handelt. In Bayern sind mit Stand 30.09.2025 im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie insgesamt 30 Personen als Gefährder eingestuft, davon befinden sich sieben Personen auf freiem Fuß in Bayern. Weitere Auskünfte können aus Grund der Geheimhaltung nicht getroffen werden. Grund hierfür ist, dass aufgrund der geringen Quantitäten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den betroffenen Personen als Gefährder möglich werden würden.

19. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob dem Freistaat durch die derzeit laufende NATO-Übung „Marshal Power“ Kosten oder sonstige finanzielle oder organisatorische Belastungen entstehen und, falls ja, ob diese Auswirkungen auf den Staatshaushalt haben?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Der Bayerischen Polizei entstehen im Zusammenhang mit der Übung „Marshal Power“ Kosten und Aufwendungen, die durch die Teilnahme von Polizistinnen und Polizisten anfallen. Die Übung dient der Vorbereitung auf Einsätze, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Dies stellt eine Kernaufgabe der Polizei bzw. des Staates dar, so dass keine Aufzeichnungen über die entstehenden Kosten geführt werden. Die Auswirkungen auf den Staatshaushalt können daher nicht beziffert werden.

An der Übung nehmen auch Kräfte kommunaler Feuerwehren und der freiwilligen Hilfsorganisationen auf Basis von Absprachen vor Ort teil. Dies erfolgt im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit mit den im Bevölkerungsschutz engagierten Organisationen. Der Freistaat unterstützt diese praxisorientierte Form der Kooperation. Anfallende Kosten tragen die mitwirkenden Organisationen selbst bzw. werden Auslagen den Akteuren seitens der Bundeswehr erstattet.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

20. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, für welchen Zeitraum plant sie die Veräußerung der bisher von der Immobilien Freistaat Bayern genutzten Immobilien in der Lazarettstraße 67 in München am Föhringer Ring, wie soll der Verkauf durchgeführt werden – Ausschreibung zum Höchstgebot, Erbpacht, Direktvergabe – und wie viele Interessenten für den Kauf haben sich bereits bei den entsprechenden staatlichen Stellen gemeldet?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Eine Veräußerung der Liegenschaft ist derzeit nicht vorgesehen.

21. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen für den Bahnverkehr und Fahrgäste haben die von der DB für das Jahr 2026 angekündigte Einführung mehrerer Langsamfahrstellen auf der Bahnstrecke zwischen München und Buchloe, die sich insgesamt über 25 km erstrecken, welche Auswirkungen für den Bahnverkehr und Fahrgäste hat die von der DB angekündigte Totalsperrung zwischen Buchloe und Hergatz vom 21.07. bis 10.11.2028 und wie reagiert die Staatsregierung bzw. die Bayerische Eisenbahngesellschaft auf die Langsamfahrstellen und die Totalsperrung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Staatsregierung rechnet mit Fahrzeitverlängerungen für alle Züge auf der Strecke Buchloe – München und auch mit negativen Auswirkungen auf die Anschlüsse in den jeweiligen Knotenbahnhöfen.

Für die Schieneninfrastruktur ist gemäß Grundgesetz der Bund verantwortlich. Die bundeseigene DB InfraGO AG hat die Sperrung zwischen Buchloe und Hergatz im Jahr 2028 angekündigt. Aussagen zu den Auswirkungen auf den Fahrplan können noch nicht getroffen werden.

Die Staatsregierung hat gegenüber dem Vorstand der DB InfraGO AG nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten betrieblichen Einschränkungen und der bisher abgestrebte Zeitplan inakzeptabel sind. Der Freistaat erwartet von der DB InfraGO AG schnellere Lösungen und fordert ausdrücklich, dass deren bundesweite personelle Ressourcen zugunsten der im Großraum München erforderlichen Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten priorisiert werden.

22. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist der gegenwärtige Stand der Elektrifizierung des bisherigen Dieselnetzes im Allgäu, ist es zutreffend, dass unter anderem bei der schon lange beabsichtigten Elektrifizierung des Abschnitts Augsburg-Buchloe keine finanzielle Beteiligung des Bundes zu erwarten ist, nachdem zukünftig keine Fernverkehrsverbindungen von und nach Oberstdorf bestehen und von welchen Kosten geht die Staatsregierung für die noch zu elektrifizierenden Teilstrecken zwischen Augsburg und Buchloe aus?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Freistaat hat auf Basis einer Machbarkeitsuntersuchung ein Gesamtkonzept zur Beendigung des Dieselbetriebs in Schwaben und im westlichen Oberbayern erstellt. Das Konzept umfasst mit der Elektrifizierung zwischen Augsburg und Bobingen auch einen Teilabschnitt der Strecke Augsburg – Buchloe, der für den geplanten Einsatz von Akku-Zügen ausreichend ist. Für die Elektrifizierung dieses Teilabschnitts wurden im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung Kosten von 13,4 Mio. Euro ermittelt.

Der Freistaat möchte die DB InfraGO in Kürze mit der Planung des Infrastrukturausbaus beauftragen. Auf Basis der fertigen Planungen soll dann eine Bundesförderung aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) beantragt werden. Auch Strecken, die nicht im Schienenpersonenfernverkehr bedient werden, können nach dem GVFG gefördert werden.

Unabhängig von einer möglichen Förderung nach dem GVFG hatte der Freistaat gegenüber dem Bund wiederholt angeregt, die Elektrifizierung der Gesamtstrecke aus Mitteln für den Ausbau des Fern- und Güterverkehrs vorzunehmen. Der Bund hat dies jedoch nicht aufgegriffen.

23. Abgeordneter **Holger Gießhammer** (SPD)
- Angesichts der Ankündigung einer möglichen Veräußerung der Liegenschaften Föhringer Ring 6 (ehemaliges Max-Planck-Institut für Physik) und Lazarettstraße 67 in München durch die Staatsregierung, frage ich die Staatsregierung, mit welchem Erlös rechnet sie jeweils bei einem Verkauf, aus welchen Gründen zieht die Staatsregierung eine Veräußerung des Grundstücks an der Lazarettstraße 67 in Erwägung, obwohl die BayernHeim dort bereits den Bau von 233 bezahlbaren Wohnungen in Planung hat, und mit welchen Kosten kalkuliert die Staatsregierung im Falle, dass die beiden Liegenschaften beim Freistaat verbleiben (Bau der 233 Wohnungen in der Lazarettstraße bzw. Umnutzung des Geländes des ehemaligen Max-Planck-Instituts für Physik)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Eine Veräußerung der Liegenschaft Lazarettstraße 67 ist derzeit nicht vorgesehen.

Ein Staatsbedarf für die Liegenschaft Föhringer Ring 6 liegt nicht vor. Eine Veräußerung wird geprüft.

24. Abgeordnete  
**Claudia Köhler**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Veräußerung der Immobilien des ehemaligen Max-Planck-Instituts für Physik in München Föhringer Ring plant, wie der Verkauf durchgeführt werden soll – Ausschreibung zum Höchstgebot, Erbpacht, Direktverkauf – und wie viele Interessenten sich für den Kauf bereits bei den entsprechenden staatlichen Stellen gemeldet haben?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Ein Staatsbedarf für die Liegenschaft Föhringer Ring 6 liegt nicht vor. Eine Veräußerung wird geprüft.

25. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum wurde zwischen Ingolstadt und Donauwörth ein Schienenersatzverkehr (SEV) eingerichtet, wie beurteilt die Bayerische Eisenbahngesellschaft die Qualität des eingerichteten SEV und inwieweit ist es zutreffend, dass zu wenig Busse eingesetzt werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Der Schienenersatzverkehr (SEV) auf der Donautalbahn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen agilis ist notwendig, weil die bundeseigene DB InfraGO auf mehreren Streckenabschnitten zwischen Ingolstadt und Donauwörth Bauarbeiten durchführt und hierzu Streckensperrungen angeordnet hat. Die Anzahl der dabei von agilis eingesetzten Busse entspricht den verkehrsvertraglichen Anforderungen, im Schülerverkehr werden die geforderten Kapazitäten sogar überschritten. Zu Beginn gab es an einzelnen Stellen Kapazitätsengpässe, da die Schülerinnen und Schüler sich anders auf die angebotenen Busse verteilt hatten als erwartet. Inzwischen hat agilis nachgesteuert. Aktuell gibt es keine Indikationen über zu geringe Kapazitäten im SEV.

26. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand bei der länderübergreifenden Studie für den Ausbau der Donautalbahn Ulm – Ingolstadt – Regensburg, welches Ziel hat die Studie und welcher Zeitplan (inkl. Zwischenergebnisse) wird für die Machbarkeitsstudie verfolgt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die gutachterlichen Leistungen sollen in Kürze öffentlich ausgeschrieben werden. Der weitere Zeitplan wurde noch nicht festgelegt.

Die Studie hat das Ziel, einen mittel- und langfristigen Zielfahrplan des Schienenpersonennahverkehrs für die Bahn-Achsen Ulm – Ingolstadt – Regensburg und Ulm – Augsburg zu entwickeln sowie die hierfür erforderlichen Infrastrukturausbaumaßnahmen abzuleiten.

27. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was sind die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung im Rahmen der Fortschreibung des Programms „Bahnausbau Region München“ mit Blick auf einen neuen S-Bahn-Halt im Bereich Schwablhofstraße hinsichtlich seiner verkehrlichen Wirkung, bautechnischen Machbarkeit und seinem volkswirtschaftlichem Nutzen, die bereits Ende 2020 vorliegen sollten, wie viele Bürgerinnen und Bürger nutzen aktuell täglich den S-Bahnhof Trudering und wie viele Bürgerinnen und Bürger nutzen aktuell täglich den S-Bahnhof Gronsdorf?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie der Maßnahme U29 S-Bahnhalt zwischen Trudering und Gronsdorf wurde am 17. Dezember 2021 im Rahmen des Dialogforums vorgestellt.

Der Bericht zur Machbarkeitsstudie ist auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlicht.<sup>2</sup> Dem Bericht können die gewünschten Daten entnommen werden.

---

<sup>2</sup> [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/schiene/u29\\_machbarkeitsstudie-s-bahnhalt-trudering-gronsdorf.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/schiene/u29_machbarkeitsstudie-s-bahnhalt-trudering-gronsdorf.pdf)

28. Abgeordnete  
**Stephanie  
Schuhknecht**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, werden bei den Potenzialanalysen für den nördlichen und südlichen Teil der Staudenbahn die Auswirkungen des jeweils anderen Reaktivierungsvorhabens berücksichtigt, sprich: eine Zunahme an Fahrgästen bei erfolgreicher Reaktivierung des anderen Abschnitts, hat die Staatsregierung Kenntnis davon, ob insbesondere bei der Potenzialanalyse für Langenneufnach – Türkheim sämtlicher Schülerverkehr vollständig erfasst wurden (z. B. Walkertshofen) und ist die Staatsregierung bereit, das erste Reaktivierungskriterium für den südlichen Staudenbahnabschnitt als erfüllt anzuerkennen, wenn die erforderliche Fahrgastnachfrage für Gessertshausen – Türkheim erreicht wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Hinsichtlich der Eigenständigkeit der beiden Reaktivierungsprojekte wird auf die Drs. 19/8438 verwiesen.

Bei der Potenzialanalyse der Südlichen Staudenbahn handelt es sich um ein Gutachten des Landkreises Unterallgäu. Inhaltliche Fragen müssen an das Landratsamt Unterallgäu gestellt werden.

Für die vom Freistaat vor zwölf Jahren erstellte Potenzialprognose zur Nördlichen Staudenbahn konnte logischerweise keine Reaktivierung der Südlichen Staudenbahn unterstellt werden.

29. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Stellen haben Bedarf an den Immobilien des ehemaligen Max-Planck-Instituts für Physik in München Föhringer Ring angemeldet, für welche Zwecke wurden die Bedarfe angemeldet und wie hat die Staatsregierung diese Anmeldungen beschieden?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Ein Staatsbedarf liegt nicht vor. Eine Veräußerung der Liegenschaft Föhringer Ring 6 wird geprüft.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

30. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verfahren zur Einziehung von Vermögenswerten aus Geldwäsche und organisierter Kriminalität wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren erfolgreich abgeschlossen (bitte pro Jahr angeben), welche finanziellen Rückflüsse haben sich für den Staatshaushalt daraus ergeben (bitte pro Jahr angeben) und plant oder unterstützt die Staatsregierung aktuell eine Initiative für eine gesetzliche Beweislastumkehr bei Vermögenswerten unklarer Herkunft, um Geldwäsche in Bayern effektiver zu bekämpfen?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Verfahren zur Einziehung von Vermögenswerten aus Geldwäsche und Organisierter Kriminalität werden in der Justizgeschäftsstatistik nicht gesondert erfasst. Der bayerischen Strafverfolgungsstatistik lässt sich lediglich entnehmen, in wie vielen Fällen gegenüber Verurteilten, die wegen Geldwäsche verurteilt wurden, auch eine (erweiterte) Einziehung von Taterträgen nach §§ 73, 73a, 73c Strafgesetzbuch (StGB) angeordnet wurde, wobei keine Aussagen zu den konkreten Einziehungssummen enthalten sind.

In den Jahren 2019 bis 2023 ergibt sich aus der Strafverfolgungsstatistik folgendes Bild:

Jahr	Anzahl der Verurteilten nach § 261 StGB, gegen die eine (erweiterte) Einziehung von Taterträgen nach §§ 73, 73a, 73c StGB ausgesprochen wurde
2023	253
2022	146
2021	97
2020	64
2019	63

Hinzuweisen ist in diesem Kontext darauf, dass der Geldwäschetatbestand in den letzten Jahren zahlreichen Änderungen unterworfen war. Die Kodifizierung der Anwendbarkeit und des Vorrangs der Einziehungstatbestände nach §§ 73 ff. StGB, welche nunmehr in § 261 Abs. 10 StGB geregelt sind, sind erst seit 18. März 2021 in Kraft.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2024 ist noch nicht veröffentlicht.

Eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge ist nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich. Aus diesem Grund kann auch nicht ermittelt werden, welche finanziellen Rückflüsse für den Staatshaushalt sich hieraus ergeben haben.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode enthält in den Zeilen 2661 bis 2263 sowie 2876 f. das Bekenntnis zur Einführung

einer vollständigen Beweislastumkehr beim Einziehen von Vermögen unklarer Herkunft, insb. um die Organisierte Kriminalität noch wirkungsvoller bekämpfen zu können. Dieses Anliegen wird begrüßt. Die Bundesregierung ist nun aufgerufen zu prüfen, wie sich eine solche Beweislastumkehr verfassungs- und völkerrechtskonform in das geltende Recht integrieren lässt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

31. Abgeordnete  
**Nicole  
Bäumler**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange läuft der Modellversuch „Gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche endet nicht mit der vierten Klasse“ noch, wie viele Schülerinnen und Schüler haben bislang daran teilgenommen und nach welchen Kriterien wurden die teilnehmenden Schulen ausgewählt?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Ein Modellversuch „Gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche endet nicht mit der vierten Klasse“ ist im Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht bekannt.

Vermutlich wird auf den „Modellversuch zur nachhaltigen Förderung von rechen-schwachen Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe“ Bezug genommen. Im Rahmen dieses Modellversuchs wird an den teilnehmenden Schulen in Jahrgangsstufe 5 ein entsprechendes, individuell auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zugeschnittenes Förderangebot etabliert. Die beteiligten Lehrkräfte erweitern in Fortbildungsveranstaltungen ihre Expertise im Bereich Diagnostik und Förderung bei Rechenschwäche und tauschen sich in regelmäßigen Netzwerktreffen schulartübergreifend über Erfahrungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehender Konzepte aus. Unterstützt und wissenschaftlich begleitet wird der Modellversuch vom Lehrstuhl für Mathematik und ihre Didaktik der Universität Bayreuth.

Der Modellversuch läuft bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026; eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr ist geplant. Insgesamt haben bislang über 700 Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Modellversuchs individuelle Förderung erhalten. An dem zur pädagogischen Diagnose von Rechenschwäche eingesetzten „Bayreuther Rechentest“ nahmen im Rahmen des Modellversuchs bislang deutlich über 2 000 Schülerinnen und Schüler teil.

Die Auswahl der Schulen erfolgte über die Schulaufsicht (Regierungen bzw. MB-Dienststellen). Bei der ersten Kohorte war die Nähe zur Universität Bayreuth, die den Modellversuch wissenschaftlich begleitet und die Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte durchführt, ausschlaggebend. Im Zuge der Ausweitung des Modellversuchs holten die Schulaufsichten Interessensbekundungen von den Schulen ihres Bezirks ein und meldeten dem Staatsministerium die teilnehmenden Schulen.

32. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Nachdem die aktuellen Zahlen für das laufende Schuljahr nun vorliegen müssten, frage die Staatsregierung, was ist in Bayern die durchschnittliche Klassengröße an Grundschulen im Schuljahr 2025/2026, ab welcher Größe werden Klassen geteilt und nach welchen Kriterien werden sie geteilt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die durchschnittliche Klassengröße für das laufende Schuljahr liegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) aktuell noch nicht vor. Die Amtliche Schulstatistik zum Schuljahr 2025/2026 basiert auf einer Datenerhebung zur Unterrichtssituation zum Stichtag 1. Oktober 2025 (allgemeinbildende Schulen). Die Daten werden dabei im Zeitraum 1. bis 10. Oktober 2025 von den Schulen übermittelt. Die Übermittlungen der einzelnen Schulen werden im Nachgang schulaufsichtlich geprüft, im Bedarfsfall seitens der einzelnen Schulen korrigiert und schließlich von den Schulaufsichten freigegeben. Anschließend durchlaufen die in die Schulstatistik einfließenden Daten aufwendige Datenplausibilisierungsprozesse seitens des StMUK und des Landesamts für Statistik. Amtliche Daten zu den Grundschulen für das Schuljahr 2025/2026 werden im Zuge dieses Prozesses voraussichtlich im Frühjahr 2026 vorliegen.

Nach den aktuellen Richtlinien zur Klassenbildung an Grund- und Mittelschulen liegt im Schuljahr 2025/2026 in allen Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die maximale Schülerzahl bei 28. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz und den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse die Schülerhöchstzahl um bis zu 2 Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

In allen Jahrgangsstufen, in denen mehr als 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund haben, werden zusätzliche Teilungen vorgenommen, wenn die Schülerzahl von 25 je Klasse überschritten wird. Dabei kann es sich, je nach Situation vor Ort, auch um zeitweise Teilungen der bestehenden Klassen handeln, beispielsweise in den Fächern Mathematik, Deutsch oder Heimat- und Sachunterricht.

Zudem gilt für Klassen mit festem Lehrertandem eine Schülerhöchstzahl von 25 Schülerinnen und Schülern. Hierbei handelt es sich um Klassen für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“. Im gemeinsamen Unterricht werden sie durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. eine Heilpädagogische Förderlehrkraft unterrichtet (Art. 30b Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

33. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde die bis zum 10.10.2025 geltende Regelung geändert, die Anlassbeurteilungen bereits zwölf Monate nach Beförderung oder Funktionsübertragung vorsah (2025-10-10 KMS\_Beurteilungsrichtlinien\_Änderung), wie viele Lehrkräfte in Leitungsfunktionen betrifft diese Regelung und wieso ist der Zeitraum der Anlassbeurteilungen auf 32 Monate (und nicht z. B. 24 Monate) festgelegt worden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Änderung der Vorgaben zur Anlassbeurteilung in den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern (Beurteilungsrichtlinien) gemäß KMS vom 10.10.2025, Nr. II.5-BP4010.2/44/78, dienen der Umsetzung der Vorgaben der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH). Der BayVGH hat mit Beschluss vom 06.06.2025 (Az. 3 CE 25.817) entschieden, dass – wenn nach den Beurteilungsrichtlinien alle vier Jahre regelmäßig beurteilt wird – eine anderweitige höherwertige Tätigkeit nur dann die Erstellung einer Anlassbeurteilung rechtfertigt, wenn sie während einer Dauer von mindestens zwei Jahren und acht Monaten (= 32 Monate) ausgeübt worden ist.

Die Neuregelung betrifft alle Lehrkräfte, die sich für eine Funktion bewerben, wenn

- sie seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert wurden und in dem Beförderungsamt mindestens 32 Monate tätig waren oder
- sie erstmals mit wesentlich anderen Aufgaben im Rahmen einer Funktionstätigkeit betraut wurden, die einem anderen (regelmäßig höheren) Statusamt zuzuordnen sind und deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte, und diese Aufgaben über einen Zeitraum von mindestens 32 Monaten ausgeübt wurden.

Für diese Fallgruppen genügte bislang ein Zeitraum von zwölf Monaten seit der Beförderung bzw. Übertragung einer amtsprägenden Funktion.

Nunmehr ist in Umsetzung der o. g. Rechtsprechung ein Zeitraum von 32 Monaten vorgesehen (= zwei Jahre und acht Monate).

Die Neuregelung ist mit dem Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abgestimmt.

34. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte standen die letzten fünf Schuljahre für die Mobile Reserve jeweils für Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie an Gymnasien und Beruflichen Schulen (FOS/BOS) zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach den Schuljahren 2021/2022 bis 2025/2026, Schulart, Vollzeitäquivalente und Personen, Regierungsbezirke und für Grund- und Mittelschulen nach den Schulämtern in Mittelfranken), wie viele Lehrkräfte der Mobilen Reserve waren zu den einzelnen Stichtagserhebungen im Einsatz (bitte aufschlüsseln nach längerfristigen und kurzfristigen Vertretungen an den einzelnen Stichtagserhebungen der Schuljahre 2021/2022 bis einschließlich der bereits erfolgten Stichtage des Schuljahrs 2025/2026, Schularten, Regierungsbezirke sowie den einzelnen Schulämtern in Mittelfranken) und wie viele Stellen standen in den letzten fünf Schuljahren jeweils für die Integrierte Lehrerreserve an Realschulen und Gymnasien in absoluten Zahlen und als Anteil an der Gesamtlehrkräftezahl der jeweiligen Schulart zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach den Schuljahren 2021/2022 bis 2025/2026, Schulart und Regierungsbezirke)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Zur Frage, wie viele Lehrkräfte (in Personen) in den Schuljahren 2021/2022 bis 2025/2026 als Mobile Reserve eingesetzt worden sind und wie viele von diesen Lehrkräften sich zu verschiedenen Zeitpunkten im jeweiligen Schuljahr im Vertretungseinsatz befanden, liegen keine amtlichen, plausibilisierten Daten vor.

Lediglich für Grund- und Mittelschulen werden aus den nicht plausibilisierten Daten der Stichtagserhebungen Planungsgrundlagen generiert, die in der Zusammenschau mehrerer Stichtage als Grundlage für die Ausreichung weiterer Ressourcen im laufenden Schuljahr verwendet werden.

In der beiliegenden Tabelle<sup>3</sup> sind die den staatlichen Realschulen und Gymnasien zugewiesenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Integrierte Lehrerreserve in den Schuljahren 2021/2022 bis 2025/2026 dargestellt, die den einzelnen Schulen als Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurden. Die Lehrerwochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve werden im Realschul- und Gymnasialbereich - dem Budgetgedanken folgend – jeder einzelnen staatlichen Realschule bzw. jedem einzelnen staatlichen Gymnasium (und nicht bezogen auf Regierungsbezirke) schülerzahlbasiert zugewiesen. Eine Aufgliederung der VZÄ, insbesondere nach Regierungsbezirken ist dementsprechend nicht sachgerecht. Zum Vergleich kann der Tabelle auch noch die Gesamtzahl der Lehrkräfte in Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) an staatlichen Realschulen und Gymnasien gemäß den Amtlichen Schuldaten in den Schuljahren 2021/2022 bis 2024/2025 entnommen werden. Amtliche Schuldaten zum Schuljahr 2025/2026 liegen derzeit noch nicht vor. Da die Anzahl der ausgewiesenen Lehrkräfte (VZLE), anders als die zugewiesenen VZÄ der Integrierten Lehrerreserve, den Amtlichen Schuldaten zum Erhebungstichtag im Oktober entnommen wurde, ist eine Anteilsbildung nicht sachgerecht.

<sup>3</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

35. Abgeordnete  
**Mia Goller**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wieviel Geld in den kommenden Jahren im Staatshaushalt für die Planung des Neubaus der Hochschule „European Campus Rottal-Inn“ in Pfarrkirchen eingestellt ist, wieviel davon tatsächlich schon abgerufen wurde – getrennt nach den Ausgaben des Staatlichen Bauamts Passau und nach externen Planungsbüros – und in welchem Zeitrahmen die Staatsregierung mit dem Abschluss der Planungsphase rechnet?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**

Für die Große Baumaßnahme „Neubau für Studienangebote am Standort Pfarrkirchen“ (Kap. 15 46 Tit. 722 01-7) hat der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags am 15.05.2024 eine Projektunterlage mit Projektkosten in Höhe von 108,1 Mio. Euro freigegeben. Zum Stand 24.10.2025 sind Mittel in Höhe von 1.558.732,49 Euro ausgegeben worden. Sämtliche Mittel werden dem Staatlichen Bauamt Passau zur Verfügung gestellt und von diesem in Bauherrenvertretung verausgabt.

Die Hochbauvorlage in Form einer Projektplanung mit Stand Leistungsphase 6 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure soll dem Landtag nach aktuellen Planungen im 1. Quartal 2027 zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Haushaltsmittel sind bis zur geplanten Fertigstellung im Jahr 2030 den jährlichen Bedarfen nach über die kommenden Haushalte innerhalb der Anlage S des Einzelplans 15 zu finanzieren, und stehen insofern unter dem Vorbehalt künftiger Haushalte.

36. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum hat der Freistaat dem Deutschen Kulturrat für dessen Publikation „Es geht voran – Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien“<sup>4</sup> trotz mehrfach eingeräumter Verlängerungsfristen seitens des Kulturrats als einziges von sechzehn Bundesländern keine Antwort übermittelt und keinen Beitrag zur Lagedarstellung „Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien“ geliefert, welche Rahmenbedingungen hätten seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ein Beitrag im Rahmen dieser Studie möglich gemacht und wie bewertet die Staatsregierung die Relevanz dieser Studie bzw. dieses Berichtes des Deutschen Kulturrats für das Land Bayern?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Der Deutsche Kulturrat e. V. veröffentlicht im Rahmen seiner Verbandstätigkeit ebenso wie fast alle im Kulturbereich aktiven Verbände und Interessenvertretungen Berichte und Publikationen. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung an solchen Publikationen besteht für den Freistaat nicht. Die Kapazitäten der Staatsregierung für Berichte und Anfragen sind durch die gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflichten bereits erheblich beansprucht. Anstatt Ressourcen mit zusätzlichen Berichten und Lagedarstellungen auf freiwilliger Basis zu binden, liegt die Priorität ganz klar auf der unmittelbaren Förderung von Kunst und Kultur in Bayern.

---

<sup>4</sup> vgl. [https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2025/09/Bericht\\_Es-geht-voran\\_Blick-ins-Buch.pdf](https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2025/09/Bericht_Es-geht-voran_Blick-ins-Buch.pdf)

37. Abgeordnete  
**Dr. Sabine Weigand**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft hat in den letzten fünf Jahren eine fachliche Prüfung des sogenannten Kräutergartens mit allen Baulichkeiten (Denkmalnummer D-1-74-115-91, Umfeld Konzentrationslager Dachau) durch die Untere Denkmalschutzbehörde Dachau stattgefunden, zu welchen konkreten Ergebnissen ist man dabei gelangt und welche Maßnahmen wurden danach jeweils eingeleitet?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Nach Mitteilung der Großen Kreisstadt Dachau wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt fünf Anträge durch die Untere Denkmalschutzbehörde Dachau im angefragten Kontext bearbeitet. In vier Anträgen ging es um die Genehmigung von Unterhaltungsarbeiten an den Gebäuden Am Kräutergarten 2 – 4 und in einem Antrag um die Genehmigung zur Errichtung einer Tafel zum „Weg des Erinnerns“.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

38. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der veröffentlichten Hausmitteilung vom 05.06.2025 des Finanzgerichts (FG) München, in der mitgeteilt wurde, dass eine frei gewordene Stelle als Vorsitzender Richter (VRiFG) nicht mehr besetzt wird und eine Änderung des Geschäftsverteilungsplans des FG München zum 01.07.2025 dergestalt angezeigt wurde, dass der VRiFG des 15. Senats den Vorsitz im 12. Senat übernimmt und die VRiFG aus dem 15. Senat dem 10. Senat zugeteilt werden und die Fälle des 15. Senats auf verschiedene Senate verteilt werden, frage ich die Staatsregierung, mit welcher Maßnahme wurde die Reduzierung der Anzahl der Senate beim FG München angeordnet und nicht abgewartet, bis vom Landtag das entsprechende Haushaltsgesetz (mit Minderung der entsprechenden Anzahl von Stellen der VRiFG) angepasst wurde und ist in gleicher, bislang von der Staatsregierung praktizierter Weise geplant, bei dem FG München und FG Nürnberg weitere Stellen- und Senatsreduzierungen durchzuführen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Personalplanung und auf den nach Art. 6b Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2025 festgeschriebenen Stellenabbau entspricht es der organisatorischen Verantwortung des Ressorts, freiwerdende Stellen nicht nachzubesetzen. Dabei werden in personalwirtschaftlicher Hinsicht hinreichende Einstellungs- und Entwicklungsmöglichkeiten gewahrt. Ob Stellen tatsächlich eingezogen werden, bleibt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten.

39. Abgeordneter  
**Harry Scheuenstuhl**  
(SPD)
- Im Hinblick auf die Äußerungen des Herrn Staatsministers der Finanzen und für Heimat Albert Füracker in der Sitzung des Plenums am 21.10.2025, wonach Kommunen in den Kostenrichtwerten bauen würden und er Kommunen besucht habe, welche für 4 Mio. Euro Kitas für 70 Kinder bauen und andere Kommunen für 4 Mio. Euro Kitas für 35 Kinder bauen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Kommunen haben innerhalb der Jahre ab 2022 Hochbauten, welche nach Art. 10 Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden i. V. m. der Richtlinie über Zuweisungen des Freistaates zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) innerhalb der Kostenrichtwerte gebaut und wie viele die Kostenrichtwerte nicht eingehalten haben (bitte unter Angabe der jeweiligen Kommunen, der Jahre, der jeweiligen Art der Hochbauten der entsprechenden Kommunen, Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten, dem jeweiligen Förderbetrag und dem Prozentsatz der Förderbeträge zu den Kostenrichtwerten sowie der entsprechenden gesamten Baukosten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Es besteht keine bayernweite Erhebung, welche Kommunen die Kostenrichtwerte einhalten und welche nicht, da die Gesamtkosten einer Baumaßnahme immer abhängig sind von verschiedenen individuellen Faktoren (u. a. Bauausführung, Gebäudebestand, Gegebenheiten vor Ort, Denkmalschutz).

Um die Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben zu vereinfachen, wurden Kostenrichtwerte festgelegt. Diese enthalten pauschaliert alle zuweisungsfähigen Ausgaben, die die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betrachtung im Durchschnitt notwendigen Ausgaben abdecken sollen.

Zuständig für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an Schulgebäuden und Kindertageseinrichtungen sind letztendlich die Kommunen.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

40. Abgeordneter  
**Florian von Brunn**  
(SPD)
- Nachdem die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 24.10.2025 auch mit der Stimme von Dr. Markus Söder bzw. des Freistaates Bayerns einen Beschluss zur Aufweichung der EU-Flottengrenzwerte und damit des Klimaschutzes im Verkehrssektor gefasst hat, frage ich die Staatsregierung, wie genau sich die Verwendung von E-Fuels – laut Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI mit einem Wirkungsgrad von 15 Prozent im Vergleich zu 75 Prozent bei E-Autos und CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten von rund 1.000 Euro im Vergleich zu nur 125 Euro bei E-Autos – positiv auf die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit Europas, Deutschlands und Bayerns, die Sicherung von Arbeitsplätzen und den Klimaschutz auswirken soll, welche Rolle Biokraftstoffe bzw. biogene Kraftstoffe angesichts der begrenzten Anbauflächen in Europa, Deutschland und Bayern, ihrer niedrigen Energiedichte von 50 bis 150 Giga-joules pro Hektar und Jahr (Photovoltaik liegt bei der zehnfachen dreißigfachen Energieausbeute), dem konkurrierenden Bedarf von Chemieindustrie, anderen industriellen Prozessen und Wärmeerzeugung sowie der häufig schlechteren Klima-Gesamtbilanz für die bereits genannten Ziele (zukünftige Wettbewerbsfähigkeit, Sicherung von Arbeitsplätzen und Klimaschutz) konkret spielen und von welchen Verkaufspreisen sowie Betriebskosten für Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeuge, E-Autos mit Range Extender (beide Fahrzeugtypen beim Betrieb mit den im o. g. MPK-Beschluss genannten Kraftstoffen) sowie reinen E-Autos die Staatsregierung für das Jahr 2035 ff. ausgeht?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung begrüßt nachdrücklich, dass sich mit dem Beschluss nun auch die von SPD und Grünen gestellten Länderchefs der Haltung Bayerns angeschlossen und klar zur Technologieoffenheit und zur Zukunft der Verbrennertechnologie bekannt haben. Denn ein starres Verbrennerverbot im Jahr 2035 ohne Rücksicht auf die tatsächliche Umsetzbarkeit würde, wie von der Ministerpräsidentenkonferenz festgestellt, die industriellen Kernkompetenzen und die Wettbewerbsfähigkeit des Automobilstandortes Deutschland gefährden.

Es ist unseriös und zudem unnötig, über Verkaufspreise und Betriebskosten im Jahr 2035 zu spekulieren. Vielmehr gilt es, geeignete und flexible Rahmenbedingungen zu setzen, damit Unternehmen und Verbraucher auch in Zukunft technologische Wahlfreiheit haben und angemessen auf die jeweilige Kostensituation reagieren können.

Fest steht: Für die Energiewende im Verkehr sind neben der E-Mobilität sowohl Biokraftstoffe als auch E-Fuels notwendig. E-Fuels sind insbesondere in den Bereichen sinnvoll, wo eine Elektrifizierung schwierig ist (insbesondere Luftverkehr und Schifffahrt). Im Bereich der Biokraftstoffe sind vor allem die fortschrittlichen Biokraftstoffe bedeutend. Diese werden aus Abfall- und Reststoffen hergestellt (2023: 60 Prozent der Biokraftstoffe) und können so ohne Inanspruchnahme von

Flächen einen ergänzenden Beitrag zur Energiewende im Verkehr und zu einer diversifizierten Energieversorgung leisten. Im Sinne der Technologieoffenheit und Energieresilienz setzt sich die Staatsregierung daher weiterhin sowohl für Biokraftstoffen als auch für E-Fuels ein.

41. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil (beziehungsweise wie viele) der Stadtwerke in Bayern planen, ihr Gasnetz bis 2045 stillzulegen, wie hoch die von der Staatsregierung vorgesehenen Kompensationen für Stadtwerke zur Deckung von Stilllegungskosten und Übergangsaufwendungen sind und wie viel Biomethan wurde zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage im Rahmen des Projektes „BioMeth Bayern“ in das Bayerische Erdgasnetz eingespeist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) hat in einer Umfrage seine Mitgliedsunternehmen (Stadtwerke und kommunale Energieversorger) deutschlandweit befragt, welche Planungen diese mit den Gasnetzen anstreben.<sup>5</sup>

Eine Aufteilung der Antworten nach Bundesländern ist darin nicht vorgesehen und auch der Staatsregierung liegen keine detaillierteren Informationen zu Stilllegungsplanungen vor. Abzuwarten bleibt insbesondere die nationale Umsetzung der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie. Seitens der Staatsregierung sind aktuell keine Kompensationen für Transformationsaufwendungen im Gasnetz vorgesehen.

Seit Förderbeginn wurden mit dem Förderprogramm „BioMeth Bayern“ 14 Projekte bewilligt: Sechs Aufbereitungsanlagen und acht Projekte mit Biogas- bzw. Biomethanleitungen unter anderem für Cluster. Um eine Biogasaufbereitungsanlage zu errichten, benötigt man aktuell rund drei Jahre. Das Förderprogramm BioMeth Bayern ist seit 31. Januar 2024 in Kraft. Anträge können seit April 2024 beim Technologie- und Förderzentrum (TFZ) im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing gestellt werden. Somit konnten durch geförderte Projekte noch keine Mengen an Biomethan erzeugt werden.

<sup>5</sup> <https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/vku-umfrage-zukunft-der-gasnetze-bei-46-prozent-der-stadtwerke-noch-offen/>

42. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aufgrund der Information, dass die Bewilligung des Förderantrags der Handwerkskammer für Oberfranken für den Neubau eines Ausbildungszentrums in Bamberg vom März 2025 derzeit darauf wartet, dass ein baufachliches Gutachten der Landesbaudirektion vorliegt, frage ich die Staatsregierung, wann ist mit dem Vorliegen des baufachlichen Gutachtens der Landesbaudirektion Bayern zu rechnen, ist der Staatsregierung bewusst, dass das fehlende baufachliche Gutachten der Landesbaudirektion das gesamte Förderverfahren derzeit blockiert und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Erstellung des Gutachtens angesichts der Dringlichkeit für die Handwerkskammer für Oberfranken zu beschleunigen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hatte aufgrund der Anfrage zum Plenum (AzP) vom 20.10.2025 über den Stand der Förderzusage für das Bildungszentrum Bamberg dahingehend berichtet, dass ein baufachliches Gutachten der Landesbaudirektion Bayern derzeit noch aussteht. Zu den aufgeworfenen Anschlussfragen der AzP vom 27.10.2025 über den Stand der Förderzusage für das Bildungszentrum Bamberg: Baufachliches Gutachten kann Folgendes berichtet werden:

Die Landesbaudirektion wartet aktuell noch auf die Entscheidung und Rückmeldung des Gutachterausschusses der Stadt Bamberg zum Grundstückswert. Sobald diese Rückmeldung vorliegt, kann das Gutachten zeitnah versandt werden.

Die Entscheidung über den Grundstückswert fällt in die Zuständigkeit des Gutachterausschusses der Stadt Bamberg. Dabei handelt es sich um eine Angelegenheit der Stadt Bamberg auf kommunaler Ebene. Die Staatsregierung hat insoweit keine Eingriffsbefugnis. Eine Einflussnahmemöglichkeit oder Beschleunigung durch die Staatsregierung ist daher nicht ersichtlich.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

43. Abgeordneter  
**Johannes  
Becher**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass das Freisinger Moos eines der naturschutzfachlich wertvollsten Reste der ehemals ausgedehnten Moore auf den Isar-Inn-Schotterplatten ist und eine Wiedervernässung vielfältige Vorteile für Naturschutz (Erhalt der Rückzugslebensräume für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten) und Klimaschutz (Reduzierung der Ausgasung von im Torf gespeicherten Kohlendioxid-Äquivalenten) hätte, frage ich die Staatsregierung, welche Flurnummern sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Unternehmen bzw. Institutionen mit öffentlicher Beteiligung befinden, inwieweit die Bereitschaft besteht, diese Flächen wiederzuvernässen, zu renaturieren oder zu tauschen, um größere zusammenhängende Flächen zu generieren, und wie der Stand der Erarbeitung des Managementplans für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 7636-371 „Moorreste im Freisinger und im Erdinger Moos“ ist?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Im Gebiet des Freisinger Moos' sind ca. 400 Grundstücke in privater Hand (ca. 200 Eigentümerinnen/Eigentümer – inklusive der Flughafen München Gesellschaft mit ca. 120 Grundstücken) – und ca. 320 Grundstücke in öffentlicher Hand (Bund, Freistaat Bayern, Landkreis Freising, Gemeinden). Eine detaillierte Aufstellung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Erste Wiedervernässungsmaßnahmen im Freisinger Moos sind bereits im Gange und werden demnächst umgesetzt werden. Zusätzlich werden unter der Trägerschaft des BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN) Landesverband zusammen mit den BN-Kreisgruppen Dachau, Freising und Erding im Rahmen des vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderten Projektes „Niedermoorverbund Dachauer-Freisinger-Erdinger Moos“ Moorschutzmaßnahmen umgesetzt und entsprechende Flächenarrondierungen angestrebt.

Der Landkreis und die Gemeinden sind ebenfalls aufgeschlossen für die Wiedervernässung von Moorbodenflächen. Der Landkreis Freising ist bereit, eigene Flächen zu tauschen, um einen Flächenumgriff zu erreichen, in dem Moorboden unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten wieder vernässt werden kann. Der Landkreis beabsichtigt, mit eigenen Mitteln zum Grunderwerb vorrangig Flächen anzukaufen, die für Moorrenaturierung (inkl. Tausch von Flächen gegen Moorflächen) einzusetzen sind. Auch das Staatliche Bauamt zeigt hier Bereitschaft zur Mitwirkung.

Bei den Flächen des Bundes oder des Freistaates handelt es sich z. T. um Ausgleichsflächen. Hier sind rechtliche Bindungen zu berücksichtigen. Auf Flächen, die der Flughafen München Gesellschaft gehören, sind z. T. Maßnahmen zur Moorrenaturierung als Ausgleich vorgesehen.

Der Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 7636-371 „Moorreste im Freisinger und Erdinger Moos“ wird federführend von der Regierung von Oberbayern bearbeitet und befindet sich in einem Vorentwurfsstadium. Für dieses

wird in Kürze die Behördenabstimmung eingeleitet. und mit dem dann weiterentwickelten Stand die Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

44. Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass die Industrie in der aktuellen rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Freistaat / den Kommunen im Landkreis Altötting betreffend PFOA-Eintrag (PFOA = Perfluorooctansäure) in die dortigen Böden die Einrede der Verjährung der Ansprüche der Staatsregierung und/oder der Kommunen erhoben hatte (bitte die zur Begründung der Einrede ausgeführten Argumente offenlegen), welche Schadensersatzhöhen stehen bei diesem Verfahren aktuell im Raum (bitte die in den Schriftsätzen bisher genannten Schadensersatzhöhen offenlegen) und welche rechtlichen Argumente stehen, nach aktueller Rechtsauffassung der Staatsregierung, – ggf. nach Kenntnis – dieser Einrede der Verjährung entgegen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen gemeinsam beantwortet.

Das Landratsamt Altötting hat in seiner Funktion als untere staatliche Bodenschutzbehörde gegen mehrere Unternehmen im Landkreis Altötting bodenschutzrechtliche Anordnungen erlassen. Gegen diese Bescheide haben die Betroffenen im August bzw. September 2025 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München eingereicht. Eine Begründung der Klagen liegt der Staatsregierung noch nicht vor, so dass weder zu der Fragestellung der Einrede der Verjährung noch zu etwaigen Schadensersatzansprüchen Angaben gemacht werden können. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass inhaltliche Ausführungen zu laufenden Streitigkeiten gegenüber nicht am Verfahren Beteiligten nicht erfolgen können.

45. Abgeordneter  
**Patrick Friedl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung im Blick auf den kommenden Winter und angesichts der infolge der Klimaerhitzung zunehmenden Wetterextreme, welche Starkschnee-Ereignisse (sehr starke Schneefälle, die erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr, auf die Statik von Gebäuden und auf das tägliche Leben haben sowie eine erhöhte Gefahr von Lawinen und Ast- und Baumbrüchen nach sich ziehen) sowie Winterstürme gab es in den letzten fünf Jahren in Bayern (bitte Aufzählung unter Angabe der Schneehöhen, Schneeart und Schneefalldauer bzw. Windstärke und -dauer sowie des betroffenen Landkreises), welche Bezirke und Landkreise in Bayern sieht die Staatsregierung künftig besonders von Starkschnee-Ereignissen bzw. Stürmen gefährdet und welche Arten von Vorsorge sind bzw. werden für von Starkschnee und Stürmen gefährdete Regionen in Bayern getroffen (zum Beispiel durch den Deutschen Wetterdienst, den Katastrophenschutz, wie das Technische Hilfswerk und die Feuerwehren, die bayerischen Lawinenkommissionen, im Rahmen des INTERREG Projektes RisKLIM oder Ähnlichem)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Daten bezüglich Schneeniederschlag in der gewünschten Detailtiefe müssen beim Deutschen Wetterdienst (DWD) erfragt werden.

Künftige Starkschnee-Ereignisse und Winterstürme können in Bayern vor allem in den hochgelegenen Bezirken und Landkreisen entlang und in den Alpennordrandlagen, also insbesondere Gebieten im Allgäu, Werdenfelser Land und Berchtesgägener Land auftreten.

Es gilt, sich angemessen auf Wetterextreme vorzubereiten. Auch im Hinblick auf Schneelagen und Winterstürme ist dabei die primäre Zuständigkeit der Gemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden betroffen. Kreisangehörige Gemeinden arbeiten eng mit den örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden als untere Katastrophenschutzbehörden, aber auch als Fachbehörden etwa im Bereich des Umweltrechts zusammen.

Bereits seit 20 Jahren sind die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden in das Unwetterwarnsystem des DWD als Maßnahme des vorbereitenden Katastrophenschutzes eingebunden. Die Grundlage hierfür findet sich im IMS vom 08.04.2005 (Az. ID4-2254.317-8). Dort werden entsprechende Maßnahmen konzeptionell und organisatorisch vorgezeichnet, um eine angemessene Berücksichtigung in der Unwetterplanung der unteren Katastrophenschutzbehörden sicherzustellen. Die Gemeinden werden dabei vom DWD, aber auch dem Landesamt für Umwelt und dem Lawinenwarndienst mit der dort verfügbaren Fachexpertise auf Anfrage unterstützt.

46. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie oft hat der Bayerische Klimarat nach Art. 11 und der Koordinierungsstab nach Art. 13 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) seit dem 01.01.2023 getagt, welche konkreten Vorschläge haben sie seitdem dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz bzw. im Hinblick auf die Frist in Art. 2 BayKlimaG mit der Nennung des Jahres 2025 dem Ministerrat unterbreitet und welche dieser Vorschläge hat die Staatsregierung umgesetzt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Der Bayerische Klimarat hat seit dem 01.01.2023 sechsmal getagt. Zudem ist er dreimal zu einem Meinungsaustausch mit dem Koordinierungsstab Klimaschutz zusammengetroffen. Der Bayerische Klimarat hat sich dafür ausgesprochen, in allen Sektoren die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen zu forcieren sowie weitere Maßnahmen zu initiieren, um das Ziel der Klimaneutralität so schnell wie möglich zu erreichen. Ergänzend wird auf Drs. 19/3200 (Antwort zu Frage 4.c) verwiesen.

Der Koordinierungsstab Klimaschutz hat seit dem 01.01.2023 fünfmal getagt, einschließlich drei Zusammenkünften mit dem Bayerischen Klimarat. Auf Vorschlag des Koordinierungsstabs Klimaschutz hat der Ministerrat alle Ressorts beauftragt, noch im Jahr 2025 zusätzliche kosteneffiziente Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Bayerischen Klimaschutzprogramms zu erarbeiten und deren Treibhausgas-Minderungspotenzial abzuschätzen. Die Maßnahmen sollen nach Priorisierung durch den Koordinierungsstab Klimaschutz in eine Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzprogramms einfließen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

47. Abgeordnete  
**Ruth Müller**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Stellenanzahl in den staatlichen Forstbetrieben und -verwaltungen in den vergangenen fünf Jahren in Bayern entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen sowie nach Beamten, Angestellten, Waldarbeitern und Auszubildenden in den entsprechenden Fachrichtungen), wie hat sich die Anzahl an Forstrevieren im Verhältnis zum Personalstand in den vergangenen fünf Jahren in Bayern entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen) und welche Planstellen sollen in den staatlichen Forstbetrieben und -verwaltungen bis 2028 neu geschaffen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen sowie nach Beamten, Angestellten, Waldarbeitern und Auszubildenden in den entsprechenden Fachrichtungen)?

### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Angaben für die Bayerische Forstverwaltung wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zusammengestellt.

Die Angaben für die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zusammengestellt.

#### 1. Entwicklung der Stellenanzahl der Bayerischen Forstverwaltung

Wir gehen davon aus, dass die Anfrage auf Planstellen im Sinne des Haushaltsrechts abstellt und nicht auf die in den jeweiligen Teileinheiten (Behörden) ausgebrachten Dienstposten bzw. Arbeitsstellen. Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken und Landkreisen sieht die Stellenplansystematik nicht vor.

In der Bayerischen Forstverwaltung haben sich die Stellenzahlen gemäß den Stellenplänen in den Haushaltsplänen der Jahre 2021 bis einschließlich 2025 wie folgt entwickelt:

Kap. <sup>6</sup>	Titel	Personal-soll	2021	2022	2023	2024	2025	Bezeichnung im Stellenplan
0801	422 01 b) Forsten	A	62,5	64	67	66	66	Planmäßige Beamte
	428 02 (Forsten)	A	21	20	19	18	18	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
	428 22 (Forsten)	B	1	1	1	1	1	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

<sup>6</sup> 0801 (Ministerium), 0807 (Forstliche Schulen), 0808 (Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft), 0840 (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), 0842 (Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

0807	422 01	A	24	24	24	24	24	Planmäßige Beamte
	422 26	B	256	256	256	283	310	Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst
	428 01	A	6	6	6	6	6	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
	428 21	B	1,75	1,75	1,75	1,75	1,75	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
	428 28	B	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

0808	422 01	A	94	96	97	97	97	Planmäßige Beamte
	428 01	A	42	44	44	44	44	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
	428 21	B	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
	428 28	B	4	4	1	1	1	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

0840	422 01 b) Forsten	A	875,33	869,08	901,08	918,08	934,08	Planmäßige Beamte
	422 21 b) Forsten	A	38	38	38	38	38	Beamte auf Widerruf im Vorbereitungs-dienst
	428 02 (Forsten)	A	148,26	153,68	151,68	147,68	147,68	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
	428 22 (Forsten)	B	18,68	18,68	18,68	12	12	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
	428 28 (Forsten)	B	91	91	94	65	65	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

0842	422 01 b) Forsten	A	9	5	13	14	16	Planmäßige Beamte
	428 02 Forsten	A	3	7	5	5	4	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Summe Stellensoll A	1.323,09	1.326,76	1.365,76	1.377,76	1.394,76
Summe Stellensoll B	390,68	390,68	390,68	382	409

Ergänzend können auf Basis eines Vermerks im Stellenplan zu Lasten der bei Kap. 08 10 (Ressortforschung, Innovationen) Tit. 428 80 veranschlagten Haushaltsmittel unter bestimmten Voraussetzungen bis zu sechs Stellen mit Arbeitnehmern mit unbefristeten Arbeitsverträgen beschäftigt werden.

Die gewünschte Aufschlüsselung nach den Beschäftigtengruppen „Beamten, Angestellten, Waldarbeitern und Auszubildenden in den entsprechenden Fachrichtungen“ kann anhand der Titel vorgenommen werden:

Gruppe	Kapitel/Titel	Hinweis
Beamte	alle Kap. / 422 01	
Angestellte	alle Kap. /428 01, 428 02	TV-L-Beschäftigte (i. W. Verwaltung; „Angestellte alter Ordnung“)
Angestellte	alle Kap. / 428 21, 428 22	TV-L-Beschäftigte (i. W. Reinigungskräfte, Gebäudeverwaltung; „Arbeiter alter Ordnung“)

Waldarbeiter	alle Kap. / 428 28	TV-Forst-Beschäftigte (Forstwirte/-innen, Forstwirtschafts- meister/-innen)
Auszubildende („Fachrichtung Forstdienst“)	08 07 / 422 26	Forstanwärter/-innen, Forstreferendare/-innen
Auszubildende („Fachrichtung Verwaltungs- dienst“)	08 40 / 422 21	Regierungsekretärs- anwärter/-innen, Regierungsinspektor- anwärter/-innen

Personal des Personalsolls B wird ausschließlich aus den im Haushaltsplan verfügbaren Mitteln finanziert. Die hierzu im Stellenplan veranschlagten Stellenzahlen haben deshalb lediglich deklaratorischen Charakter.

Der gängigen Haushaltssystematik zufolge sollen die im Stellenplan veranschlagten Stellen des Personalsolls B mit den im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmitteln aufeinander abgestimmt sein (vgl. Haushaltsgrundsatz der Klarheit und Wahrheit). Um dem nachzukommen, sind die Stellenzahlen des Personalsolls B deshalb in regelmäßigen Abständen an die tatsächlich im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel anzupassen (vgl. z. B. Kap. 08 40 Tit. 428 22 und Tit. 428 28 im Jahr 2024). Ein Rückschluss auf die im Personalsoll B tatsächlich ermöglichten Personalkapazitäten müsste anhand der zugrundeliegenden Haushaltsmittel erfolgen.

Personal des Personalsolls A wird hingegen nicht aus den im Haushaltsplan verfügbaren Haushaltsmitteln finanziert, sondern ausschließlich aus den im Stellenplan ausgebrachten gebundenen Planstellen (Tit. 422 01) und anderen Stellen (z. B. 428 01).

Nicht enthalten in der Aufstellung sind Haushaltsmittelansätze, die zur Einstellung befristet beschäftigter Arbeitskräfte genutzt werden können (bspw. Kap. 08 40 Tit. 428 11, Kap. 08 05 Tit. 428 97).

## 2. Entwicklung der Stellenanzahl der BaySF

Allgemeiner Hinweis: Die Forstbetriebe sowie die einzelnen Reviere der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) sind z. T. sowohl landkreis- als auch regierungsbezirksübergreifend ausgeformt. Eine BaySF-weite Auswertung nach diesen Verwaltungsgrenzen ist demnach nicht möglich.

Personalstand Beamte, Angestellte, Waldarbeiter und Auszubildender (in aktiven Personen jeweils zum Geschäftsjahresende 30.06.):

2021: 393 Beamte, 755 Angestellte, 1 271 Waldarbeiter

2022: 367 Beamte, 814 Angestellte, 1 250 Waldarbeiter

2023: 328 Beamte, 882 Angestellte, 1 214 Waldarbeiter

2024: 287 Beamte, 926 Angestellte, 1 189 Waldarbeiter

2025: 254 Beamte, 965 Angestellte, 1 182 Waldarbeiter

Ausbildungsverhältnisse (Ende Geschäftsjahr 2025, Stand 30.06.2025) in Personen:

Azubis Forstwirt/-in: 240

Azubis Revierjäger/-in: 7

Azubis Industriekaufmann/-frau: 2

Azubis Fachinformatiker/-in Systemintegration: 2

Azubi Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement: 9

Azubi Mechatroniker/-in: 1

Duale Studenten/-innen Forstingenieurwesen: 12

Trainees 3. QE/4. QE: 22

### 3. Entwicklung der Anzahl der Forstreviere der Bayerischen Forstverwaltung

Die Anzahl der Forstreviere zum Stichtag 28.10.2025 verteilt sich auf die Regierungsbezirke wie folgt:

Regierungsbezirk	Anzahl Forstreviere
Mittelfranken	41
Niederbayern	45
Oberbayern	68
Oberfranken	39
Oberpfalz	47
Schwaben	43
Unterfranken	52

Die Anzahl an Forstrevieren ist in den vergangenen fünf Jahren um ein Revier angewachsen. Die zusätzlichen Stellen aus der Waldumbauoffensive wurden hauptsächlich zur Stärkung der Beratung und Förderung der Waldbesitzer für Waldumbaumaßnahmen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und – wie die Beschäftigten auf den Forstrevieren – in der dritten Qualifikationsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst (Försterinnen und Förster auf der Fläche) eingesetzt. Hieraus wurden keine neuen Forstreviere geschaffen, sondern vor allem sogenannte Sachbearbeitungen im Rahmen der Waldumbauoffensive und Sachbearbeitungen zur Unterstützung der Revierleitungen.

Eine Quote im Verhältnis zum „Personalstand“ kann sich beispielsweise auf die Summe des Personalsolls A und B (1.803,76 Vollzeitkräfte im Stellenplan 2025) beziehen: 18,57 Prozent.

### 4. Entwicklung der Anzahl der Forstreviere der BaySF

Allgemeiner Hinweis: Die Forstbetriebe sowie die einzelnen Reviere der BaySF sind z. T. sowohl landkreis- als auch regierungsbezirksübergreifend ausgeformt. Eine BaySF-weite Auswertung nach diesen Verwaltungsgrenzen ist demnach nicht möglich.

Anzahl Reviere der BaySF (Stand Forstreviere jeweils zum Geschäftsjahresende 30.06):

2021: 371

2022: 371

2023: 374

2024: 373

2025: 373

#### 5. Schaffung neuer Planstellen bis 2028 für die Bayerischen Forstverwaltung

Im Stellenplan 2025 des Doppelhaushalts 2024/2025 wurden der Bayerischen Forstverwaltung für die Waldumbauoffensive unter Kap. 08 40 (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) im Tit. 422 01 b) Forsten (Planmäßige Beamte) zusätzlich zwei A13-Stellen (Forsträte, Forsträtinnen) und zusätzlich 14 A10-Stellen (Forstoberinspektoren, Forstoberinspektorinnen) zur Verfügung gestellt. Diese Stellen stehen haushaltsrechtlich seit dem 01.10.2025 zur Verfügung und werden sukzessive besetzt. Die Waldumbauoffensive liegt damit weiterhin im Plan.

Für die Jahre 2026 bis 2028 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber getroffen werden, welche Planstellen/Dienstposten neu geschaffen werden sollen. Hierzu sind die entsprechenden Haushaltsgesetze abzuwarten.

#### 6. Schaffung neuer Planstellen bis 2028 für die BaySF

Zur Schaffung neuer Planstellen bei den BaySF kann keine Aussage getroffen werden, da die BaySF als Anstalt öffentlichen Rechts im Gegensatz zu öffentlichen Verwaltungen keinen Stellenplan besitzt.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

48. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist bis jetzt konkret veranlasst worden, um die dem Landesjugendhilfeausschuss zugesprochene Erhöhung der Taschengeldsätze für Jugendliche in der Jugendhilfe zeitnah umzusetzen, um wie viel wird der Betrag erhöht und werden zukünftig die Barbeträge dynamisiert?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Der Staatsregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung erhalten. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) setzt die Höhe dieses Betrags durch Bekanntmachung fest. Der Barbetrag ist von den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzieren. Derzeit wird die Bekanntmachung des Barbetrages aktualisiert.

Die vom Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) – unter Beteiligung der Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie des Landesheimrats – hierzu erarbeiteten und am 2. Juli 2025 beschlossenen Änderungsvorschläge hat das StMAS konsolidiert. Ein entsprechender Änderungsentwurf der Bekanntmachung wurde erarbeitet, dieser enthält alle wesentlichen Vorschläge des LJHA, insbesondere die gewünschte Dynamisierung und eine signifikante Erhöhung der Beträge (z. B. Altersstufe 10 von 19,50 Euro auf 31,00 Euro (Beträge jeweils monatlich); Altersstufe 14 von 35,50 Euro auf 61,00 Euro). Auch sollen künftig alle jungen Menschen ab dem 16. Lebensjahr einen erhöhten Barbetrag erhalten. Derzeit hört das StMAS die Kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf an, die Anhörung endet mit Ablauf des 31. Oktober 2025.

Vorbehaltlich möglicher Änderungen aufgrund der Anhörung ist ein Inkrafttreten der geänderten Bekanntmachung am 1. Dezember 2025 beabsichtigt.

49. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Anzahl der Gefährdungsmeldungen und der daraus resultierenden Inobhutnahmen im Kontext des § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) in Bayern in den Jahren 2014 bis 2024 und wie viele der betroffenen Kinder waren nicht-deutsche Staatsbürger (bitte prozentual, in absoluten Zahlen und in Jahresschritten ausweisen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl sowie die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sind Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 in Verb. m. § 8a sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Die Aufgaben der Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und insoweit auch nicht auskunftspflichtig (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung für den Landtag).

Zu statistischen Daten hinsichtlich Verfahren der Jugendämter zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls sowie vorläufigen Schutzmaßnahmen der Jugendämter wird auf die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten statistischen Berichte hingewiesen: Erzieherische Hilfen, Adoptionen, Pflegschaften, vorläufige Schutzmaßnahmen und Kindeswohlgefährdung.<sup>7</sup> Darüberhinausgehende Daten hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

<sup>7</sup> vgl. [https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung\\_soziales/kinder\\_jugend\\_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5101C](https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5101C)

50. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, vor dem Hintergrund, dass Bayern laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung lediglich über eine Fachkraftquote von rund 55 Prozent verfügt, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass künftig mindestens 82,5 Prozent des pädagogischen Personals in bayerischen Kitas über einen einschlägigen Fachschulabschluss verfügen, wie gewährleistet sie in diesem Zusammenhang eine höhere Ausbildungsquote qualifizierter Erzieher, um die frühkindliche Bildung und Entwicklung in bayerischen Kitas nachhaltig sicherzustellen und wie sie den Anspruch einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung mit der Tatsache vereinbart, dass in vielen Kitas mittlerweile nicht ausreichend qualifizierte Kräfte den Großteil des pädagogischen Personals ausmachen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

In Bayern müssen mindestens 50 Prozent der erforderlichen Arbeitszeit von Fachkräften geleistet werden, um die gesetzliche Förderung zu erhalten (§ 17 Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes). Die Arbeitgeber – die Kommunen und freien Träger – können über diese Mindestvorgabe hinaus jederzeit auch mehr Fachkräfte einsetzen.

Zum pädagogischen Personal zählen neben den Fachkräften die Ergänzungskräfte, insbesondere staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger. In diesem Zusammenhang von nicht ausreichend qualifizierten Kräften zu sprechen, wird weder dem Qualifikationsniveau der Ergänzungskräfte noch ihrem täglichen Einsatz zum Wohle der Kinder gerecht. Fachkräfte und Ergänzungskräfte bilden das pädagogische Team, zu dessen Kernaufgaben es gehört, die Bildung und Entwicklung der ihnen anvertrauten Kinder zu begleiten.

Die Personalplanung und -gewinnung ist Aufgabe der Kommunen und freien Träger als Arbeitgeber. Die Staatsregierung unterstützt diese seit Jahren erfolgreich bei der Fachkräftegewinnung mit einem Maßnahmenbündel in der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dazu zählen insbesondere

- die Modernisierung der Erzieherausbildung zum Schuljahr 2021/2022,
- der Ausbau der Fachakademien für Sozialpädagogik auf mittlerweile 81 Standorte für eine wohnortnahe Erzieherausbildung,
- die Erhöhung des Meisterbonus auf 3.000 Euro,
- der Start des neuen Schulversuchs „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“,
- das Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung zur Qualifizierung von Quereinsteigenden und für eine Höherqualifizierung des bereits tätigen Personals von der Assistenzkraft über die Ergänzungskraft bis hin zur Fachkraft und
- der Ausbau der Studienplätze in der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik.

Die Maßnahmen wirken: Die Zahl des pädagogischen Personals konnte seit 2011 auf mittlerweile 129 365 Fach- und Ergänzungskräfte verdoppelt werden. Der Aufwuchs bei den Fachkräften von 34 527 im Jahr 2011 auf über 69 112 im Jahr 2025 zeigt, dass der Ausbau gerade nicht zu Lasten der Qualität geht.

51. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie vielen Familien wurde in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils eine staatlich geförderte Familienerholung bewilligt (bitte mit Angabe zu gestellten Anträgen und Anteil der bewilligten Anträge an Gesamtanträgen), wie hoch fiel der durchschnittliche Zuschuss in diesem Zeitraum je Familie aus und wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten, die die Familien für die Familienleistung zu erbringen hatten (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Jahren)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für die Jahre 2021 bis 2024 liegen die Vollzugsdaten des Förderprogramms vor und werden nachfolgend in tabellarischer Form übersichtlich dargestellt. Für das laufende Jahr 2025 liegen noch keine Vollzugsdaten vor, weil das Förderjahr noch nicht abgeschlossen ist und in allen statistischen Merkmalen noch laufend Veränderungen stattfinden.

	2021	2022	2023	2024
Anträge	753	849	1.451	1.461
Bewilligungen (in Prozent)	354 (47 Prozent)	343 (40 Prozent)	577 (40 Prozent)	707 (48 Prozent)
Durchschnittliche Zuwendung (je Bewilligung)	791 Euro	738 Euro	805 Euro	820 Euro
Durchschnittliche Kosten (je Bewilligung), * vgl. auch nachf. Hinweis	1.606 Euro	1.508 Euro	1.607 Euro	1.705 Euro

#### Hinweis:

Die durchschnittlichen Kosten geben die zuwendungsfähigen Ausgaben (das sind gemäß Rahmenvereinbarung die Ausgaben für die Unterbringung in Familienferienstätten und ggf. eine Pauschale für den Verpflegungsaufwand) wieder. Die tatsächlichen Ausgaben der Familien setzen sich anders zusammen (und enthalten z. B. die An- und Abreisekosten) und werden im Fördervollzug nicht erfasst.

52. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gebärdensprachdolmetscher sind derzeit in Bayern tätig, welche Ausbildungswege existieren, um diesen Beruf zu erlernen und inwieweit fördert der Freistaat den Beruf des Gebärdensprachdolmetschers?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Aktuell stehen für die Unterstützung der Betroffenen in Bayern 164 Gebärdensprachdolmetschende bereit, die auf der Homepage des Bayerischen Instituts zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung (GIB-BLWG) gelistet und mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Das GIB-BLWG stellt die Kontaktdaten der Gebärdensprachdolmetschenden in Bayern zur Verfügung.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und die bayerischen Bezirke fördern seit vielen Jahren gemeinsam das GIB-BLWG in Nürnberg. Das GIB-BLWG ist eine Bildungseinrichtung, die Ausbildungsgänge für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kommunikationshilfen anbietet. Dazu gehören Ausbildungsgänge für Gebärdensprachdolmetschende, Schriftdolmetschende, Taubblindendolmetschende und -assistenten, Audioberater sowie Gebärdensprachdozierende. Ziel der Förderung ist es, die Kommunikation zwischen hörenden und hörenden Menschen in Bayern zu verbessern, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger an der Gesellschaft zu ermöglichen.

An der Hochschule Landshut gibt es den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen (Bachelor of Arts). Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt, es gibt in Landshut hierfür zwei Professuren für Gebärdendolmetschen, von denen die zweite derzeit mittels Berufungsverfahren wiederbesetzt wird. Im aktuellen Wintersemester gibt es 13 Neueinschreibungen von Studierenden auf 27 Studienplätze, die Gesamtstudierendenzahl beträgt derzeit 57. Mit den jährlich von der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Landshut abgehenden Gebärdensprachdolmetschenden wird die Zahl der für gehörlose Menschen bereitstehenden Gebärdensprachdolmetschenden in den kommenden Jahren stetig zunehmen. Die HAW Landshut bemüht sich zudem kontinuierlich, Studierende für diesen Studiengang zu gewinnen und die Nachfrage unter Studienbewerbern zu erhöhen.

Im Rahmen des Studiengangs gibt es derzeit die folgenden geförderten Projekte:

1. Fachtag und 10-jähriges Bestehen des Studiengangs Gebärdensprachdolmetschen (GSD)
2. Digitale Unterstützung der beruflichen Eingliederung gehörloser Menschen
3. Sign4 Inclusion +:

Um die Verfügbarkeit von Kommunikationshilfen noch weiter zu verbessern, fördert das StMAS seit dem 01.10.2022 bis 31.10.2026 an der HAW Landshut unter dem Namen „Sign4Inclusion +“ das Projekt „Bewusstseinsbildung und Nachwuchsgewinnung für eine Ausbildung im Bereich Gebärdensprachdolmetschen, Übersetzen und Kommunikationshilfen für Menschen mit Hörbehinderung einschließlich taubblinder Menschen“. Im Rahmen des Projekts werden über gezielte Marketingmaßnahmen interessierte Personen für den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen

sowie für die Ausbildungen im Bereich des Schriftdolmetschens und der Taubblindenassistenz gewonnen und damit zugleich das Bewusstsein in der Gesellschaft für die Belange der betroffenen Menschen geschärft.

53. Abgeordnete  
**Ruth  
Waldmann**  
(SPD)
- Da für ehrenamtliche Fahrdienste nach Rechtsauffassung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales von Dezember 2021 gilt, dass bereits geringfügige Zusatzentschädigungen für Zeitaufwand (z. B. Wartezeiten bei Arztbesuchen oder Begleitzeiten beim Einkaufen) problematisch sind bzw. eine grundsätzlich erforderliche Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz auslösen können, frage ich die Staatsregierung, ob und wenn ja, wann diese plant, die Problematik erneut auf Bundesebene vorzustellen oder über eine Bundesratsinitiative entsprechende Änderungen der Freistellungsverordnung bzw. des Personenbeförderungsgesetzes zu erreichen, damit bürgerschaftlich organisierte, im Kern ehrenamtliche Fahrdienste weniger bürokratischen Aufwand haben und im besten Falle mit einem kleinen Betrag für ihre Wartezeiten entlastet werden, bzw. ob die Staatsregierung sich für unbürokratische Regelungen wie z. B. Entscheidungsmöglichkeiten für Kommunen einsetzt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Im Einvernehmen mit dem Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) 2021 die erwähnten Hinweise veröffentlicht, um von bürgerschaftlichem Engagement getragenen Nachbarschaftshilfen, die Fahrdienste für ältere Menschen anbieten, eine rechtliche Orientierung an die Hand zu geben.

Beide Ressorts halten es für unbefriedigend, dass trotz mehrerer Aufforderungen an die Bundesregierung bei Fachministerkonferenzen und im Bundesrat das geltende Personenbeförderungsgesetz niedrigschwellige Unterstützungsangebote immer noch vor große bürokratische Herausforderungen stellt, wenn neben der Betriebskostenpauschale zusätzlich eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Fahrenen gewährt wird. Deshalb hat das StMAS in die diesjährige Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) einen Beschlussvorschlag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die bestehenden bürokratischen Hürden im Personenbeförderungsgesetz für ehrenamtliche Fahrdienste abzubauen. Die ASMK findet am 26./27. November 2025 statt.

Zu erwarten ist eine breite Zustimmung der anderen Länder.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

54. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Abrechnungsbetrug bei Kranken- und Pflegeversicherungen sind der Staatsregierung in den letzten fünf Jahren (2020 – 2024) für Bayern bekannt (bitte nach Jahren auflisten), um welche Summen handelt es sich bei den bekannten Fällen (bitte auch den davon zurückgeforderten Anteil angeben und die geschätzte Dunkelziffer in Bayern darlegen) und welche Maßnahme ergreift die Staatsregierung in besonders betroffenen Bereichen, um Abrechnungsbetrug zu verhindern (bitte auch besonders betroffene Bereiche benennen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

Damit Abrechnungsbetrug und Korruption im Gesundheitswesen effektiver verfolgt und geahndet werden kann, haben alle gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, ihre Verbände und der GKV-Spitzenverband sowie auch die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ eingerichtet (§§ 197a und 81a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, § 47a Elftes Buch Sozialgesetzbuch). Diese Stellen haben den gesetzlichen Auftrag, Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben hindeuten. Bei Anhaltspunkten für strafbare Handlungen werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Ansprechpartner sind zum einen die Kranken- und Pflegekassen und zum anderen die Strafverfolgungsbehörden.

Zum 15. September 2020 hat das Staatsministerium der Justiz bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg die Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) eingerichtet. Aufgabe der ZKG ist die bayernweit einheitliche, spezialisierte und deshalb besonders effektive Verfolgung von Korruptions- und Vermögensstraftaten durch Angehörige der Heilberufe. Die ZKG dient außerdem als zentrale Ansprechstelle und wirkt bei regionalen und überregionalen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Justiz und der Polizei mit. Seit dem 1. Oktober 2021 betreibt die ZKG zudem ein internetbasiertes anonymes Hinweisgebersystem. Hierdurch wurden schon zahlreiche gute Ermittlungsansätze gewonnen.

Die ZKG hat seit ihrer Gründung insgesamt 1 597 Verfahren eingeleitet (Stand: 31.03.2025). Diese teilen sich auf in 1 029 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen und 53 Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Personen sowie 515 Vorermittlungsverfahren. Weitergehende statistische Daten im Sinne der Fragestellung sind nicht vorhanden.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) lädt seit 2016 regelmäßig zu Fachgesprächen mit allen betroffenen Ressorts und den betroffenen Stakeholdern in Bayern, d.h. Arbeitsgemeinschaft der Kranken- und Pflegekassenverbände in Bayern, dem Medizinischen Dienst Bayern, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und dem Bayerischen Bezirkstag ein; im Frühjahr 2025

zum neunten Mal. Dabei erfolgt ein Dialog über aktuelle Sachverhalte und Möglichkeiten der Abhilfe. Darauf basierend hat sich das StMGP wiederholt auf Bundesebene für gesetzliche Klarstellungen zur Verhinderung von Pflegebetrug eingesetzt.

Eine Gesamtstatistik zur Anzahl verfolgter Fälle von Fehlverhalten im Gesundheitswesen sowie der hierdurch entstandenen Schadens- und Rückforderungssummen für Bayern liegt dem StMGP nicht vor. Auf Grundlage der Berichte, die die vorgenannten landesunmittelbaren Körperschaften der Aufsichtsbehörde alle zwei Jahre vorzulegen haben, ist eine belastbare statistische Auswertung zu den erbetenen Angaben nicht möglich. Denn die vorliegenden Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar, zudem sind Mehrfachberücksichtigungen von Fällen nicht auszuschließen. Überdies werden Fehlverhaltensfälle auch von bundesunmittelbaren Krankenkassen verfolgt, deren auf Bayern bezogene Fälle zunächst krankenkassenbezogen zu ermitteln wären.

Die jüngste Auswertung der AOK Bayern zum Zeitraum 2022 bis 2023 ist im Internet abrufbar.<sup>8</sup>

Für detaillierte bundesweite Angaben und Erläuterungen wird auf die im zweijährigen Turnus erscheinenden Berichte der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen des GKV-Spitzenverbandes verwiesen.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> unter <https://www.aok.de/pp/bayern/pm/20-jahre-fehlverhalten-im-gesundheitswesen/>  
<sup>9</sup> unter [https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/fokus/fehlverhalten\\_im\\_gesundheitswesen\\_1/thema\\_fehlverhalten\\_1.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/fokus/fehlverhalten_im_gesundheitswesen_1/thema_fehlverhalten_1.jsp)

55. Abgeordnete  
**Anna Rasehorn**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen sie angesichts der Beschlusslage Drs. 19/8510 zum Erhalt des Beleghebammensystems konkret bis zum 01.11.2025 und darüber hinaus ergreift, wie sichergestellt werden soll, dass die bisherige Regelung für die Beleghebammen in Bayern weiterhin gilt, und welche Konzepte die Krankenhäuser zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung von Schwangeren ab dem 01.11.2025 vorlegen, um der Aufgabe des Freistaates, die Notfallversorgung sicherzustellen, nachzukommen (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Für die Staatsregierung steht die Bedeutung des Beleghebammensystems in Bayern außer Frage. Dessen ungeachtet existieren jedoch keine Möglichkeiten für die Staatsregierung, das Inkrafttreten des Schiedsspruches zum 01.11.2025 zu verhindern und den Parteien eine Übergangslösung vorzugeben. Staatsministerin Judith Gerlach hat sich mit Schreiben vom 13.10.2025 direkt an die Präsidentin des Deutschen Hebammenverbandes gewandt, für die in Bayern erarbeiteten Vorschläge geworben und eine Wiederaufnahme der Arbeitsgruppe auf Bundesebene ange-regt. Denn es ist davon auszugehen, dass die Gespräche der verantwortlichen Akteure der Selbstverwaltung, parallel zum maßgeblichen sozialgerichtlichen Verfahren, weiterlaufen.

Die bayerischen Krankenhäuser sind eigenständige Wirtschaftsunternehmen und keine nachgeordneten Behörden der Staatsverwaltung. Es besteht von staatlicher Seite keine rechtliche Möglichkeit, Krankenhäuser zur Vorlage interner Organisations- und Ablaufplanungen zu verpflichten, die im Übrigen auch nur teilweise das Aufgabenfeld der Staatsverwaltung berühren. Daher legen die Krankenhäuser der Staatsregierung keine Konzepte zur Sicherung der Versorgung vor. Die Notfallversorgung in den Krankenhäusern bleibt von der Problematik um den Hebammenhil-fevertrag unberührt. Denn die stationäre Notfallversorgung wird durch Ärzte und anderes Fachpersonal in den Notaufnahmen der Krankenhäuser sichergestellt, un-abhängig davon, ob Hebammen mitwirken oder nicht. Im Hinblick auf die ambulante Versorgung befinden sich die Krankenhäuser nach Kenntnis des Staatsministeri-ums für Gesundheit, Pflege und Prävention auf regionaler Ebene bereits vielfach im Austausch mit ihren Beleghebammenteams, um geeignete organisatorische Vor-kehrungen für eine angepasste Struktur und Abrechnung zu treffen.